

# Die Anfänge der Gerresheimer Frauengemeinschaft

---

## I. Einleitung<sup>1</sup>

Mit seiner Frauengemeinschaft (dem späteren Frauen- oder Damenstift) tritt Gerresheim erstmals ans Licht der Geschichte. Mag auch die archäologische Forschung so manchen Sachüberrest aus der Frühgeschichte zusammengetragen haben und eine Notiz aus dem 17. Jahrhundert eine Gerresheimer Kirchengründung in das Jahr 690 setzen, es bringt dennoch die erst zu Beginn des 10. Jahrhunderts einsetzende schriftliche Überlieferung größere Klarheit über den Ort und seine Geschichte.<sup>2</sup> Die entsprechenden Urkunden mögen dabei nur schlaglichtartig die frühe Entwicklung Gerresheims beleuchten, doch ist damals eine geistliche Institution und eine Siedlung entstanden, deren Kontinuität bis ins 19. Jahrhundert bzw. bis heute gewahrt geblieben ist.

Das 9. und 10. Jahrhundert, die späte Karolinger- und Ottonenzeit – wenn wir diese Jahrhunderte politisch einordnen wollen – war eine Epoche, die wir zunächst pauschal mit dem Zerfall des karolingischen Gesamtreichs Karls des Großen (768-814) und der Entstehung neuer Königreiche, u.a. des ostfränkisch-deutschen Reiches, charakterisieren können. Inne- und äußere Schwierigkeiten im Frankenreich bzw. in den fränkischen Teilreichen ermöglichten es Normannen und Ungarn, gerade bzw. auch am Niederrhein weit in den Herrschaftsraum der karolingischen Könige einzudringen und Angst und Schrecken zu verbreiten. Allgemein haben wohl in dieser Zeit Handel und Gewerbe abgenommen, die Siedlungs- und Rodungsarbeiten stockten, ein Bevölkerungsrückgang ist festzustellen. Die Konsolidierung der ottonischen Herrschaft in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts führte dann zu geänderten Rahmenbedingungen, u.a. zu einer Stabilisierung der politischen Verhältnisse im entstehenden deutschen Reich.<sup>3</sup>

So waren die Anfänge der Gerresheimer Frauengemeinschaft schwierige Anfänge, und wir wundern uns, dass es überhaupt in solchen Zeiten zur Errichtung einer geistlichen Gemein-

---

<sup>1</sup> An grundlegender Literatur zur Geschichte der Frauengemeinschaft Gerresheim geben wir an: KESSEL, J.H., Der selige Gerrich (Stifter der Abtei Gerresheim). Ein Beitrag zur Gründungsgeschichte des Christentums im Bergischen Lande, Düsseldorf 1877; Rheinischer Städteatlas Gerresheim [= RS Gerresheim], bearb. v. H. WEIDENHAUPT, Köln-Bonn 1995; WEIDENHAUPT, H., Das Kanonissenstift Gerresheim 870-1400, in: DJb 46 (1954), S.1-120; WEIDENHAUPT, H., Das Kanonissenstift Gerresheim von seiner Gründung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: WEIDENHAUPT, H., Aus Düsseldorfs Vergangenheit. Aufsätze aus vier Jahrzehnten, Düsseldorf 1988, S.17-33; WISPLINGHOFF, E., Vom Mittelalter bis zum Ende des Jülich-Klevischen Erbstreits (ca.700-1614). Gerresheim, in: WEIDENHAUPT, H. (Hg.), Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd.1: Von der ersten Besiedlung zur frühneuzeitlichen Stadt, Düsseldorf 1988, S.350-382.

<sup>2</sup> RS Gerresheim, S.10. – Zu den Gerresheimer Urkunden des 9./10. und 11. Jahrhunderts vgl. die Edition bei: WISPLINGHOFF, E. (Bearb.), Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100 (= PublGesRhGkde LVII), Bd.2: Elten – Köln, St. Ursula, Düsseldorf 1994, S.68-80, RhUB II 178-184 sowie, das Kölner Stift St. Ursula betreffend, S.335-376, RhUB II 316-332.

<sup>3</sup> PRINZ, F., Grundlagen und Anfänge. Deutschland bis 1056 (= Neue Deutsche Geschichte, Bd.1), München 1985, S.40-45, 300f.

schaft gekommen ist. Die geografische Lage Gerresheims war immerhin günstig genug: Rund 6,5 km vom Rhein entfernt, damals zwischen Sümpfen und bewaldeten Höhen des Aaper Waldes verborgen, profitierte der Ort am Pillebach von einer Weggabelung der von der Ruhr kommenden „Kölner Straße“ in eine Neusser und Kölner Abzweigung.<sup>4</sup> Der geografischen Gunst stand allerdings das Auf und Ab der ersten achtzig bis hundert Jahre Gerresheimer Geschichte und Stiftsgeschichte entgegen. Dies soll das Thema des Aufsatzes sein.

Noch ein Wort zum Begriff „Frauengemeinschaft“ oder „Stift“: Die frühen Gerresheimer Urkunden bezeichnen die dort beheimatete Kommunität lateinisch mit *cenobium*, *ecclesia* und *monasterium*.<sup>5</sup> Nun lässt sich z.B. nicht einfach *monasterium* mit „Kloster“ übersetzen, da dieser Begriff vormals allgemein eine geistliche Gemeinschaft, also auch ein Stift, umschrieben hat. Wenn die frühe Gerresheimer Überlieferung also von einem *monasterium* u.ä. spricht, so meint sie nichts anderes als die Frauengemeinschaft,<sup>6</sup> d.h. eine Gemeinschaft von Konventualinnen (*moniales canonicae, ancillae dei*), die zum regelmäßigen täglichen gemeinsamen Stundengebet verpflichtet waren, aber auch über Besitz und eigene Einkünfte verfügen und die Kommunität (bei Heirat) wieder verlassen konnten.<sup>7</sup>

## II. Eine angebliche Gründungsurkunde

Wir stellen eine wahrscheinlich im 12. Jahrhundert gefälschte (lateinische) Urkunde zur Gründung der Gerresheimer Frauengemeinschaft in den Mittelpunkt unserer Überlegungen:<sup>8</sup>

### Quelle: Angebliche Gerresheimer Gründungsurkunde ([870 September – 876 August 28])

(C.) Durch die Gnade der dreifachen Einheit und der ungeteilten Dreieinigkeit, als der erhabene Kaiser Ludwig die Monarchie der Kaiser glücklich lenkte und Erzbischof Willibert der heiligen Kölner Kirche Gottes treu vorstand: Ich, Regenbiere, die unwürdige Dienerin Gottes und die Tochter des Ritters Gerrich, habe für die Hoffnung und Ruhe des zukünftigen seligen Lebens das, was ich gemäß Erbrecht erhalten habe, [d.h.:] die Rechte über die Unfreien, die Besitztümer und einige Kirchen, an das Stift [*cenobium*] gegeben, das mit väterlichem Geheiß und Aufwand in Gerresheim für das Seelenheil des himmlischen Vaterlandes erbaut und vom ehrwürdigen, oben genannten Erzbischof geweiht wurde, und habe mit dem Zeugnis und der Hilfe des Erzkanzlers Eberhard und nicht zuletzt des Erzkaplans Luitbert und des Vogtes dieses vorgenannten Ortes, unseres Neffen Hathebold, mit der königlichen und bischöflichen Autorität dies bestätigt und befestigt. Wir wünschen aber allen, sowohl den Gegenwärtigen als auch den in einer zukünftigen Zeit Hinzukommenden, bekannt zu machen, dass wir auf Befehl und Ansinnen unseres Vaters Gerrich unseren zu Recht bestehenden Besitz den dort Gott dienenden Sanktimonialen und die Güter, die gelegen sind in Linz, mit allen Zehnten für den nie versiegenden Trinkwein denselben Stiftsinsassen fest bestätigen. Wir bestimmen die Kirche, die in Meiderich gelegen ist, für das geweihte Messbrot der Schwestern und befestigen dies vor allem. Wir bestimmen durch ebendieses sichernde Recht aber die Kirche, die in Sonnborn ist, mit dem gesamten Zehnt für Weizenbrot, Fleisch und Käse. Aber wir bestimmen durch dieses Versprechen fürwahr die Nutzung der Kirche,

<sup>4</sup> RS Gerresheim, S.1; WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.350.

<sup>5</sup> RhUB II 178, 179f, 317.

<sup>6</sup> DERKS, P., Gerswid und Alfrid. Zur Überlieferung der Gründung des Stiftes Essen (= BeitrGEssen 107), Essen 1995, S.7f. Damit erweist sich auch die von WEIDENHAUPT, Kanonissenstift Gerresheim, S.9-13 gestellte Frage nach dem Damenstift Gerresheim als Nonnenkloster oder „Kanonissenstift“ als illusorisch. Auch sollte der Ausdruck „Kanonissen“ für die Stiftsfrauen vermieden werden.

<sup>7</sup> WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.368f.

<sup>8</sup> LACOMBLET, T., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4 Bde., 1840-1858, Ndr Aalen 1960, NrHUB I 68; RhUB II 178 ([870 September – 876 August 28]). Übersetzung (teilweise): WEIDENHAUPT, Stift und Stadt, S.10f. Lateinische Fälschung des endenden 11. oder beginnenden 12. Jahrhunderts; die Urkunde ist eine freie Erfindung ohne echten Kern. – Bei den Urkundenübersetzungen finden Verwendung: (C.) = Chrismon, (M.) = Monogramm, *monogramma firmatum*, (Sl.) = *sigillum impressum*, (SR.) = Rekognitionszeichen.

die in Mintard ist, und des Zehnten als unser Zubehör für die Fastenzeit und für die Versorgung mit Brot, Fleisch und Käse. Ich beschaffe und trenne freilich ab die Kirche Pier mit dem halben Teil des Zehnts; die andere Hälfte gebe ich fest unseren Schwestern für besseres Bier und für Schwarzbrot. Damit aber nicht, was fern sei, in unseren oder nachfolgenden Zeiten diesen Kirchen der Seelsorge der Untergang widerfährt, befehlen wir dies fest und bekräftigen dies dauerhaft mit Autorität und Befehl der vorgenannten Herren. Weder mir noch irgendeiner nachfolgenden Äbtissin steht es frei, hinsichtlich dieser vorgenannten Kirchen und Güter, die von mir und meinen Eltern übergeben und den Stiftsinsassen zum Lebensunterhalt festgesetzt worden sind, etwas zu ändern, zu verschenken oder irgendeinem zur Verfügung zu stellen, außer auf Anweisung der Pröpstin und Dechantin des Stifts des heiligen Märtyrers Christi Hippolyt und durch den Rat und die einige Fürbitte aller Schwestern. Es möge der mir selbst zuerst lobenswerte, allen Schwestern aber annehmbare Inhalt dieser Übereinkunft bald gefallen, dies vor dem Erzbischof Willibert und vor den Fürsten, vielen Geistlichen und Laien, gesetzlich niederzuschreiben und zu kennzeichnen, damit – wenn irgendein Vogt oder eine Leiterin dieses Stifts dahinkommt, den [Inhalt der Urkunde] zu brechen, oder die Rechte der Güter verändern möchte – er vom gegenwärtigen Erzbischof Willibert und von der gesamten Geistlichkeit Kölns unergiebig mit einem Bannfluch bestraft wird und er sich – lebend und sehend – liederlich erniedrigt bei Dathan und Abiron und dem Verräter Judas, wo der unsterbliche Wurm beißt und die unauslöschliche Flamme brennt.

Edition: RhUB II 178; Übersetzung: BUHLMANN, teilweise auf der Grundlage einer Übersetzung von WEIDENHAUPT.

Wir referieren diese Quelle kurz: Als Ausstellerin der angeblichen Urkunde fungierte „Regenbiere, die unwürdige Dienerin Gottes und die Tochter des Ritters Gerrich“, wie es in dem Diplom (übersetzt) heißt. Sie war zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung Äbtissin des Stifts, „das mit väterlichem Geheiß und Aufwand in Gerresheim für das Seelenheil des himmlischen Vaterlandes erbaut“ worden war. Auch die Weihe „des Stifts des heiligen Märtyrers Christi Hippolyt“ war schon vorher durch den Kölner Erzbischof Willibert (870-888) erfolgt. Die Urkunde selbst wird datiert auf die Zeit, „als der erhabene Kaiser Ludwig die Monarchie der Kaiser glücklich lenkte und Erzbischof Willibert der heiligen Kölner Kirche Gottes treu vorstand“ und kann daher auf den Zeitraum zwischen dem 8. August 870 (Vertrag von Meerssen) und dem 28. August 876 (Todestag Ludwigs des Deutschen) eingegrenzt werden.<sup>9</sup> Eigentlicher Inhalt der Urkunde ist die Übertragung und Bestätigung der Grundaussstattung (Stiftung) von Rechten und Besitz an die Gemeinschaft: „Ich, Regenbiere, ... habe für die Hoffnung und Ruhe des zukünftigen seligen Lebens das, was ich gemäß Erbrecht erhalten habe, [d.h.:] die Rechte über die Unfreien, die Besitztümer und einige Kirchen, an das Stift gegeben ... und habe mit dem Zeugnis und der Hilfe des Erzkanzlers Eberhard und nicht zuletzt des Erzkaplans Luitbert und des Vogtes dieses vorgenannten Ortes, unseres Neffen Hathebold, mit der königlichen und bischöflichen Autorität dies bestätigt und befestigt.“ Es folgen Bestimmungen über einzelne „Kirchen und Güter“, auf die wir hier nicht eingehen brauchen. Die Urkunde schließt mit einer Strafformel, wobei derjenige, der dem Inhalt der Urkunde zuwiderhandelt, „vom gegenwärtigen Erzbischof Willibert und von der gesamten Geistlichkeit Kölns unergiebig mit einem Bannfluch bestraft wird und er sich – lebend und sehend – liederlich erniedrigt bei Dathan und Abiron und dem Verräter Judas, wo der unsterbliche Wurm beißt und die unauslöschliche Flamme brennt.“

In der neueren Geschichtsschreibung hat die Urkunde verschiedene Deutungen erfahren. J.H. KESSEL suchte deren Echtheit „als stark überarbeitete Vorlage späterer Zeit“ zu erweisen.<sup>10</sup> Für ihn war das Diplom ein Mosaikstein im Leben eines „Gaugrafen (und Herzogs)“ Gerrich, der Besitz in (Mülheim-) Menden hatte, Zeuge von Güterübertragungen an das

<sup>9</sup> RhUB II 178 gegen die Ansichten bei WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.30f und RS Gerresheim, S.1.

<sup>10</sup> KESSEL, Gerrich, S.72.

Kloster Werden gewesen sein soll und – so ergänzte H. WEIDENHAUPT, gleichzeitig diese Vermutung aber ablehnend – schließlich im Kampf gegen die in Sachsen eingedrungenen Normannen fiel.<sup>11</sup> O. OPPERMANN ging dann in seiner Urkundenkritik von einer Fälschung des 12. Jahrhunderts aus: Die Art der Urkundenschrift und die verwendeten Abkürzungen weisen zunächst einmal als äußerliche Merkmale auf die weit spätere Entstehungszeit hin; die Strafformel mit den Namen Dathan, Abiron und Judas kommt in rheinischen Urkunden und Fälschungen nur in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor; die Bezeichnung König Ludwigs II. des Deutschen (840-876) als „Kaiser“ ist ebenso wenig stimmig wie die Gerrichs als „Ritter“ (*miles*) oder die Benennung des damaligen Kanzlers Eberhards als „Erzkanzler“; das fehlende Siegel und die fehlende Datierung machen sowieso die Urkunde verdächtig. Trotzdem vermutete OPPERMANN ein verloren gegangenes Diplom König Ludwigs des Deutschen, das der Fälschung als Vorlage gedient habe.<sup>12</sup> Dagegen wandte sich nun mit guten Argumenten WEIDENHAUPT, der allerdings – wiederum im Gegensatz zu OPPERMANN – ur-

<sup>11</sup> KESSEL, Gerrich, S.52f, 59ff, 65-105; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.33f. Dem liegen folgende Quellen zugrunde: a) BLOK, D.P., De oudste particuliere Oorkonden van het Klooster Werden. Een diplomatische Studie met enige Uitweidingen over het Onstaan van dit Soort Oorkonden in het Algemeen, Assen 1960, BLOK 43 (809 März 26-827 Juni 29), BLOK 49 (834 Oktober 24), BLOK 58 (841 Mai 5), wo bzgl. Menden von einem „Land des Gerrich“ die Rede ist bzw. zweimal ein Gerrich als Zeuge auftritt: „<XXXIII Verkauf des Erpa und des Helmfried>. Dies ist das Zeugnis, das aufzeigt, daß Erpa dem Bischof Hildigrim an zwei Stellen im Bezirk Menden 4 Morgen [Land] übergeben hat. [Der eine Teil grenzt] auf der einen Seite an das Land der Kinder Adalrichs, auf der zweiten an einen Zaun und auf der dritten wieder an einen Zaun; und am selben Ort hat Alfant durch eigene Hand Besitz geschaffen. Flodoin, Regimbert, Fridubold, Brunhard, Hocca, Focco, Ecco, Wido, Alfod. Und am zweiten Platz, jenseits des Flusses Ruhr, [wurde übergeben] ein halber Morgen [Land]; und Alfant selbst schuf diesen Besitz; und das Land liegt an jenem Ort, wo jener im vorigen Jahr einen Pferch anlegte. - Dies ist das Zeugnis, das aufzeigt, dass Helmfried dem Bischof Hildigrim ein Feld im Bezirk Menden übergeben hat. Dieses Feld hat zwischen dem pflügbaren Land und dem Wald mehr oder weniger 6 oder 7 Morgen [Fläche]; es grenzt auf der einen Seite an das Land des Hocca, auf der zweiten an das seiner Erben, mit der Vorderseite an das Land des Gerrich, mit der Rückseite an den Fluss; und an diesem Ort hat Ecco durch eigene Hand Besitz geschaffen. Alfnant, Flodoin, Reginbrat, Frithubold, Brunhard, Erpa, Hocca, Focco, Ecco, Wido, Alfod.“

„<XVIII Tradition des Abbo in Laupendahl>. Ich begehre allen, sowohl den Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen, bekannt zu machen, dass ich, Abbo, Sohn des Gerrad, mein Erbe übergeben habe der Kirche des heiligen Erlösers, die gebaut wird im Ribuariergau im Ort, der Werden genannt wird, am Fluss Ruhr; das [Erbe] sind zwei Mansen im genannten Gau im Ort, der ‚In Laupendahl‘ heißt, am Ufer des genannten Flusses, sowohl Ländereien als auch Wälder, Wiesen, Weiden, Gewässer und Flussläufe mit allem Zubehör und die Unfreien mit diesen Namen: Wiva, Radgis, Rattruv, Frithuric. Und ich will, dass die Übergabe ewig sei, und versichere dies durch den geneigtesten Willen. Und ich habe von den Küstern jener genannten Kirche das Geld empfangen, gleichwie es zwischen uns ausgemacht und vereinbart war, in Höhe von 23 Pfund und habe [alles Vereinbarte] von meiner Gewalt in die jener überführt, damit sie von diesem Tag an die Freiheit des Habens, Beherrschens, Besitzens und Tauschens haben oder was sie von da an [damit] tun wollen; sie haben die freie und festeste Gewalt in allem, vertrauend auf den Vertrag. Geschehen im Kloster Werden, wo dies verfasst ist am Tag der neunten Kalenden des November [24.10.], im 21. Jahr des herrschenden Herrn Kaisers Ludwig. Dies sind die Namen der Zeugen, die dies gesehen und gehört haben: Zeichen des Abbo, der gebeten hat, diese Übertragung zu machen, und der sie durch eigene Hand bekräftigt hat. Zeichen des Grafen Adelhard. Zeichen des Grafen Reginbald. Zeichen des Grafen Odoaker. Zeichen des Hrotsten. Zeichen des Alfger. Zeichen des Hukbert. Zeichen des Fredward. Zeichen des Meginhard. Zeichen des Brietger. Zeichen des Gerrich. Ich, Reginher, gleichsam ein unwürdiger Priester, wurde gebeten, [dies] zu schreiben und zu unterschreiben.“

„<LII Tausch von Land des heiligen Erlösers und Thiadungs>. Als Nichts erscheint jemand durch Demut, die hingegen vermehrt zurückerhalten wird. Deshalb gefällt es und wurde vereinbart zwischen Meinhard, dem Vogt des heiligen Erlösers vom Kloster Werden, und nicht zuletzt auch des Mannes mit Namen Thiadung, dass sie sich verpflichten, da geeignet gelegene Orte [dazu] vorhanden waren, ihre Ländereien unter sich zu tauschen, was sie auch so gemacht haben. Also übergab der erwähnte Meinhard dem oben genannten Thiadung im Tausch 8 Morgen des Landes des heiligen Erlösers in *Gisfridinghovon* und ein Pfund und 5 Schillinge. Parallel dazu übergab der vorher erwähnte Thiadung dem oben genannten Meinhard im Tausch sein Land, was er ebenda in der Nähe der Gründung [des Klosters] des heiligen Erlösers beim Fluss Hesper gehabt hat. Daher baten sie, für sie zwei Urkundenschriften mit demselben Inhalt zu verfertigen und zu bestätigen [unter der Maßgabe], dass jeder das, was er von seinem Vater empfangen hat, innehat, beherrscht und besitzt oder damit alles machen kann und hierin die freie und festeste Gewalt hat. Geschehen im Ort, der Werden genannt wird, am Tag der 8. Iden des Mai [5.5.], im 1. Jahr des regierenden Königs Lothar, Indiktion 4. Ich Thiathard, der unwürdige Subdiakon, wurde gebeten, zu schreiben und zu unterschreiben. Zeichen des Thiadung und des Wracardus, die dies nahe der Hesper übergeben haben. Zeichen des Meinhard, unseres Vogtes. Zeichen des Benno. Zeichen des Gunthard. Zeichen des Gerrich. Zeichen des Bernher. Zeichen des Wulf. Zeichen des Helmbrat. Zeichen des Irminfrid. Zeichen des Letrad. Zeichen des Wolfrid. Zeichen des Nithard.“

b) RAU, R. (Hg.), Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte. Tl.III: Jahrbücher von Fulda. Regino, Chronik. Notker, Taten Karls (= Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Reihe A, Bd.7), 1960, Ndr Darmstadt 1982, S.113, Jahrbücher von Fulda zu 880 mit der Schilderung: „In Sachsen wurde unglücklich gegen die Normannen gekämpft; denn die Normannen blieben Sieger und töteten 2 Bischöfe, Theoderich und Markwart, und 12 Grafen: Herzog Brun, den Bruder der Königin, Wigmann, Bardo, einen anderen Bardo, einen dritten Bardo, Thiotheri, Gerrich, Liutolf, Folcwart, Avan, Thiotric, Liuthar, samt allen, welche ihnen folgten.“; KESSEL, Gerrich, S.192f, Beilage VI mit der Urkunde vom Mai 1319 und der Erwähnung „des Herzogs Gerrich“ darin.

<sup>12</sup> OPPERMANN, O., Rheinische Urkundenstudien. Einleitung zum Rheinischen Urkundenbuch, Tl.1: Die kölnisch-niederrheinischen Urkunden (= PublGesRhGKde XXXIX), Bonn 1922, S.72f; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.28-33.

sprünglich von einer Privaturkunde der Regenbiurg als Vorlage ausging.<sup>13</sup> Aber auch solch eine Urkunde lässt sich nicht nachweisen, so dass E. WISPLINGHOFF zu Recht die Gründungsurkunde als „eine Fälschung ohne echten Kern“ und ohne echte Vorlage bezeichnete.<sup>14</sup> Lediglich die allgemeine Gerresheimer Tradition, die Gerrich als Stifter nennt und folglich die Stiftung als Gründung auf Eigengut voraussetzt, will er gelten lassen.<sup>15</sup> Die in der Gründungsurkunde behauptete Beteiligung des Kölner Erzbischofs an der Errichtung der Frauengemeinschaft tritt daher zurück gegenüber der Vermutung, dass damals ein Eigenstift durch Gerrich und dessen Familie gegründet worden ist. Mit Eigenstift bzw. Eigenkirche bezeichnen wir auf Besitz und in Verfügung eines Grundherrn stehende geistliche Institute. Als Patrone des Gerresheimer Eigenstifts wurden Salvator, Maria und der Märtyrer Hippolyt ausgewählt. Unklar bleibt dabei der Ursprung des Hippolyt-Patroziniums. Etwaige Annahmen, wonach Gerrich Reliquien Hippolyts besessen habe, führen aber zu nichts.<sup>16</sup>

Der Ortsname „Gerresheim“ – überliefert als *Ger(r)ichesheim*, *Gerinshe(i)m* oder *Gerisheym*, also als ein mit dem Personennamen „Gerrich“ verbundener -heim-Name – passt gut in die Gerrich-Tradition und weist auf ein beträchtliches, aber letztlich kaum bestimmbares Alter des Ortes hin. Siedlungsnamen, die als Grundwort -heim enthalten, gehören nämlich zu einer der ältesten Namensschichten am Niederrhein, und wir dürfen daher die Entstehung des Ortes auf das 8. oder beginnende 9. Jahrhundert datieren.<sup>17</sup> Wahrscheinlich ist also, dass es eine kleinere Ansiedlung schon vor der Gründung gegeben haben muss, wohl ein Hof Gerrichs gegenüber dem Areal der Frauengemeinschaft.<sup>18</sup> Vielleicht weist der Name „Gerresheim“ auf einen gleichnamigen Vorfahren des Stifters der geistlichen Kommunität hin.<sup>19</sup> Immerhin meint die spätere Überlieferung am Frauenstift die Stifterfamilie zu kennen; in einem Gerresheimer Nekrolog aus dem 14. Jahrhundert z.B. werden neben der Äbtissin Regenbiurg Gerrichs Ehefrau Segeha sowie der Söhne Ripin, Konrad (dem Älteren) und Konrad (dem Jüngeren) gedacht.<sup>20</sup> Auch auf das Gericus-Patrozinium der Pfarrkirche – 1107 zum ersten Mal genannt – möchte ich in diesem Zusammenhang aufmerksam machen.<sup>21</sup>

Insgesamt ist also zu konstatieren: Die Gerresheimer Tradition, die die Gründung der Frauengemeinschaft einem Gerrich zuschreibt und als erste Äbtissin Regenbiurg, die Tochter Gerrichs, nennt, kann als zuverlässig gelten. Die Gründung erfolgte im letzten Viertel oder gegen Ende des 9. Jahrhunderts an einem Ort, der nach Ausweis des Ortsnamens wohl schon vorher bestanden haben wird und vielleicht auf einen älteren Gerrich zurückging. Eine Adelsfamilie mit dem Leitnamen Gerrich könnte dann auch hinter den Gerrich-Belegen der karolingerzeitlichen Quellen stehen, die damit nicht unbedingt nur auf den Stiftsgründer bezogen zu werden brauchen. Schließlich kann in Zusammenhang mit der Gründung der geistlichen Gemeinschaft in Gerresheim von einem Eigenstift Gerrichs gesprochen werden. Die

<sup>13</sup> WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.31ff.

<sup>14</sup> RhUB II 178.

<sup>15</sup> WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.367.

<sup>16</sup> RhUB II 317 bezeichnet die Gerresheimer Gemeinschaft als „Stift ... zu Ehren des heiligen Erlösers, der heiligen Maria und des heiligen Märtyrers Hippolyt.“ Vgl. weiter: WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.37f.

<sup>17</sup> DITTMAYER, H., Siedlungsnamen und Siedlungsgeschichte des Bergischen Landes (= ZBGV 74), Neustadt a.d. Aisch 1956, S.295. Die von DITTMAYER vorgeschlagene Datierung Gerresheims in das 7. Jahrhundert, der auch WEIDENHAUPT in RS Gerresheim, S.5 folgt, erscheint dagegen viel zu früh. Vgl. WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.168, 351.

<sup>18</sup> RS Gerresheim, S.2.

<sup>19</sup> Zu denken wäre in diesem Zusammenhang an den recht seltenen Namen „Gerrich“ als Leitnamen einer Adelsfamilie.

<sup>20</sup> Memorien des Stiftes Gerresheim, hg. v. A. DRESEN, in: DJb 34 (1928), S.155-179, hier: S.166, 177.

<sup>21</sup> RS Gerresheim, S.10.

sog. Stiftungsurkunde erweist sich insgesamt als Ausfluss der hochmittelalterlichen Gericch-Tradition an der Frauengemeinschaft.<sup>22</sup>

### III. Gerresheim im West- und Ostfrankenreich

Als die Frauengemeinschaft gegründet wurde, befand sich das fränkische Großreich Karls des Großen in politischer Auflösung. Die Bruderkämpfe nach dem Tod Ludwigs des Frommen (814-840) waren mit dem Teilungsvertrag von Verdun (843) zwar zunächst beendet gewesen, doch offenbarte die weitere Teilung des Mittelreichs Lothars I. (817/40-855) u.a. in Lothringen und der Tod des lothringischen Herrschers Lothar II. (855-869) die Konkurrenz zwischen West- und Ostfrankenreich auch am Niederrhein. Der Teilungsvertrag von Meerssen (8. August 870) schlug den Ostteil Lothringens dem Reich Ludwigs des Deutschen zu. Nach dessen Tod kam der Niederrhein zum Reichsteil des Ludwig-Sohnes Ludwig des Jüngeren (876-882), dann an Karl den Dicken (876/82-888) und schließlich an Arnulf von Kärnten (888-899) und dessen Sohn Ludwig das Kind (900-911). Ein Unterkönigtum Zwentibolds (895-900), das Arnulf für seinen illegitimen Sohn eingerichtet hatte, umfasste den lothringischen Raum. Mit dem Aussterben der ostfränkischen Karolinger beim Tod Ludwigs des Kindes kamen Lothringen und somit Teile des Niederrheins an das Westreich. Erst mit der Inbesitznahme Lothringens durch den ostfränkisch-deutschen Herrscher Heinrich I. (919-936) im Jahr 925 wurde das Rheinland endgültig Teil des ostfränkisch-deutschen Reiches.<sup>23</sup>

Die nun folgenden Überlegungen basieren auf zwei Urkunden vom Beginn des 10. Jahrhunderts. Ein Diplom König Ludwigs des Kindes vom 3. August 904<sup>24</sup> führt links- und rechtsrheinische Besitzungen der geistlichen Gemeinschaft in (Düsseldorf-) Kaiserswerth auf als „die zu diesem Kloster gehörenden Güter [, die] in den Grafschaften Ottos und Eberhards im Bezirk Duisburg und im Gellepgau [gelegen sind]“. Wir können nun die Grafschaft des (Konradiners) Otto mit dem rechtsrheinischen „Bezirk Duisburg“ (*pagus Diuspurch*) identifizieren und erhalten eine sicher seit dem 9. Jahrhundert bestehende Grafschaft, die im Zuge der Einführung der karolingischen Grafschaftsverfassung eingerichtet worden war und zwischen Rhein, Ruhr und Wupper an die Stelle größerer politischer Einheiten wie dem „Herzogtum Ribuarien“ trat.<sup>25</sup> Die Grafschaft war der Amtsbezirk des Grafen in Stellvertretung des Königs, dessen Aufgaben in Gerichtsbarkeit, Königsschutz, Friedenswahrung und Heerbann er hier übernahm. Dabei war die früh- und hochmittelalterliche Grafschaft alles andere als ein homogener Herrschaftsraum: Immunitäten geistlicher Gemeinschaften (als mit einem Vogt verbundener Sonderrechtsstatus) und autogene Adelsherrschaften standen in Konkurrenz und weitgehender Unabhängigkeit zu Graf und Grafschaft. Es sind hier beispielsweise die im Jahr 877 mit Königsschutz und Immunität begabten geistlichen Gemeinschaften in Kaisers-

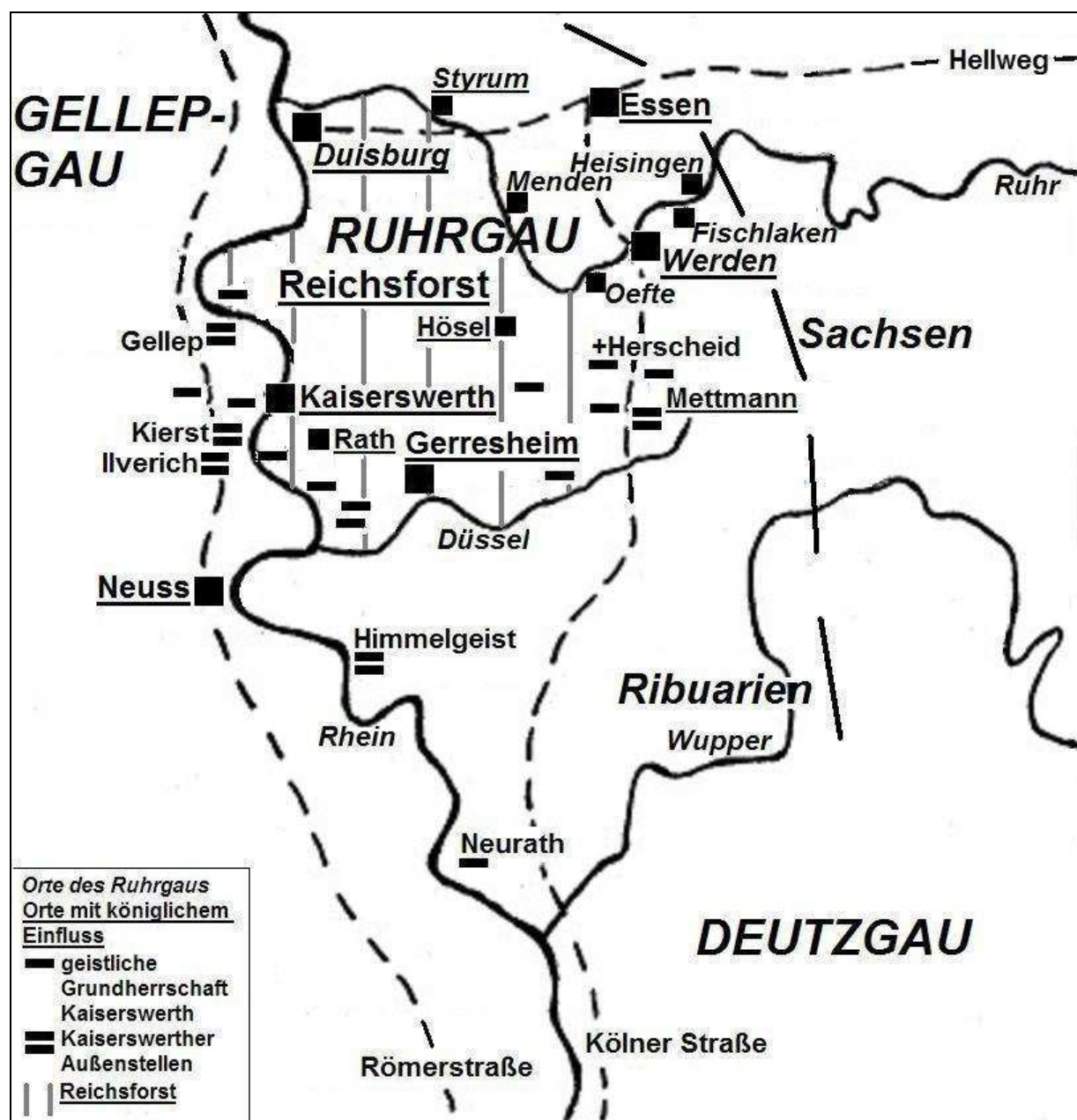
<sup>22</sup> RS Gerresheim, S.11; WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.367f.

<sup>23</sup> Einen ereignisgeschichtlichen Überblick bieten u.a.: EWIG, E., Frühes Mittelalter (= Rheinische Geschichte, Bd.1,2), Düsseldorf 1980, S.161-177, 182-195, 200-210; PRINZ, Grundlagen, S.130f. Zur politischen Raumgliederung Lothringens und den Reichsteilungen in diesem Gebiet vgl. noch: BUHLMANN, M., Das Kloster Werden in den karolingischen Reichsteilungen, in: MaH 52 (1999), S.75-91; NONN, U., Pagus und Comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im früheren Mittelalter (= Bonner Historische Forschungen, Bd.49), Bonn 1983.

<sup>24</sup> Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, hg. v. T. SCHIEFFER (= Monumenta Germaniae Historica [= MGH]. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.4), 1960, Ndr München 1982, DLK 35 (904 August 3).

<sup>25</sup> LORENZ, S., Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora, Bd.23), Düsseldorf 1993, S.19ff.

werth und (Essen-) Werden (an der unteren Ruhr) zu nennen.<sup>26</sup> Die Gerresheimer Kommunität als kirchliche Gemeinschaft, Eigenstift und Teil der Adels Herrschaft Gerrichs mag ebenfalls („allodiale“) Immunität besessen haben, wie die Nennung des Vogts Everwin in einer Urkunde andeutet.<sup>27</sup>



**Karte: Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft (8./9.-12. Jahrhundert)**

Wir können davon ausgehen, dass Gerresheim und seine Frauengemeinschaft in dieser rechtsrheinischen „Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft“ gelegen haben müssen. Auch die Teilungspraxis im Frankenreich wird – Konstanz der Teilreichsgrenzen vorausgesetzt – den Grafschaftsbezirk berücksichtigt haben, so dass sich eine nördlich der Wupper vom Rhein nach Osten hin abknickende Ostgrenze Lothringens ergab, die von da an östlich des Rheins

<sup>26</sup> Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, hg. v. P. KEHR (= MGH. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.1), 1932-1934, Ndr München 1980, DLJ 6 (877 Mai 22); DLJ 7 [= RhUB II 185] (877 Juni 13).

verlief.<sup>28</sup> Eine gewisse Bestätigung des eben Dargelegten finden wir in einer (lateinischen) Gerresheimer Urkunde, die mit Recht seit WEIDENHAUPT auf das Jahr 912 datiert wird.<sup>29</sup>

#### **Quelle: Entlassung aus der Hörigkeit ([912] August 13)**

(C.) Wer die Schuld, die Fesselung und die Dienstbarkeit aufhebt, erhofft sich zuversichtlich in Zukunft den Lohn bei Gott. Deshalb haben im Namen des Herrn wir – Everwin und meine Schwester Lantswind – von unseren [Leuten] einen Frommen und Treuen ausgesucht und haben den uns treuen Knecht, einen Einheimischen mit Namen Salafrid, und dessen Frau mit Namen Liebwi mit den Söhnen und Töchtern für das Heil unserer Seele und der unserer Nachkommen und für ewigen Lohn vom Joch der Knechtschaft und von öffentlicher Leistung frei entbunden, gleichwie wir mit dieser Urkunde die Freilassung vom jetzigen Tag an durchgeführt haben. Besonders durch die Übereinkunft, dass von diesem Tag an keiner irgendeinen Dienst schuldet, mögen sie – eine Kleinigkeit ausgenommen – gehen, fortgehen und durch die offenen Tore ein- und austreten, durch kein Hindernis abgehalten. Sie wollen aber lieber die Schutzgewalt oder den Schutz der Kirche Gottes und des heiligen Märtyrers Christi Hippolyt oder die Obhut jenes Herrn [Everwin] oder der Herrin [Lantswind]. Wegen dem Teil der Vereinbarung, dass zu den einzelnen Jahren an die oben genannte Kirche des heiligen Hippolyt jeder einzelne derjenigen zum Fest des Märtyrers zwei Pfennige Wachs zu zahlen hat, geben sie nichts mehr vom geringen Eigentum und befließigen sich nach dem Tod eines einzelnen derjenigen – eine Kleinigkeit ausgenommen – das, was sie als bestes haben an Pferden oder Kühen oder Schweinen oder an anderen Dingen, abzugeben. Im Übrigen haben sie die Freiheit zu geben, zu kaufen und zu tauschen, entweder zum Guten oder zum Schlechten. Wenn irgendwer aber, wovon wir nicht glauben, dass es geschieht, – seien es wir selbst, was fern sei, oder einer unserer Erben oder irgendeine dem entgegenstehende oder von anderswoher kommende Person – gegen diese Urkunde der Freiheit angehen oder diese brechen oder verändern will, verfällt sie zuerst dem Zorn des allmächtigen Gottes, dessen Mutter und des heiligen Märtyrers Hippolyt und löst dies – zu 3 Pfund Gold und 4 Gewichten Silber [Zahlung] gezwungen – überdies auch gegenüber der in Anspruch genommenen, teilnehmenden Staatskasse aus und ist nicht [mehr] imstande, [das] zu vertreten, was er gefordert hat. Indes möge diese vorliegende Urkunde der Freiheit mit stärkender Übereinkunft bestehen bleiben.

Öffentlich geschehen zu Gerresheim, am Tag der Iden des August, im 1. Jahr des erlauchtesten Königs Karl. Zeichen des Everwin und der Lantswind; im Namen des Herrn selig. Zeichen des Walfried. Zeichen des Hathager. Zeichen des Ruotbert. Zeichen des Reginbernu. Zeichen des Ruothard. Zeichen des Heio. Zeichen des Hermann. Zeichen des Ruotwig. Zeichen des Wanbold. Zeichen des Sigibert. Zeichen des Wilhelm. Zeichen des Immo. Zeichen des Hildebold.

Edition: RhUB II 180; Übersetzung: BUHLMANN.

In der Urkunde heißt es im Eschatokoll: „Öffentlich geschehen zu Gerresheim, am Tag der Iden des August, im 1. Jahr des erlauchtesten Königs Karl.“ Mit „König Karl“ ist also nicht

<sup>27</sup> RhUB II 317; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.78f; WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.363.

<sup>28</sup> Folgende Belege für den hier dargelegten Verlauf der lothringischen Ostgrenze können herangezogen werden: die in Werden 841-845 ausgestellten Urkunden BLOK 58 (841), BLOK 59 (841), BLOK 60 (843), BLOK 61 (844), BLOK 62 (845), die sich auf Lothar I. beziehen, und die Urkunden BLOK 63 (845), BLOK 64 (846), BLOK 65 (847) und BLOK 66 (848), die nach den Königsjahren Ludwigs des Deutschen datiert wurden; der Teilungsvertrag von Meerssen (870 August 8), der von „fünf Comitaten in Ribuarien“ spricht; DZwent 19 (898 Mai 11), in der der lothringische Unterkönig Zwentibold (895-900) das Kloster Werden samt dessen in seinem Reich gelegenen Besitzungen in seinen Schutz nimmt; DZwent 22 (898 Jun 4), ausgestellt in Essen im 4. Regierungsjahr Zwentibolds – die Urkunde hat die Schenkung von linksrheinisch gelegenen Gütern an die Frauengemeinschaft Essen zum Inhalt -; RhUB II 180 ([912] August 13), datiert in Gerresheim im 1. Regierungsjahr des westfränkisch-lothringischen Herrschers Karl des Einfältigen (898/911-923); eine Urkunde Karls des Einfältigen vom Beginn des Jahres 922, worin mitgeteilt wird, dass sich Karl „zum Ort, der Duisburg genannt wird“, begab; ein bei Flodoard, Ann., a. 923 beschriebenes Herrschertreffen zwischen Robert I. von Westfranken (922-923) und Heinrich I. an der unteren Ruhr. Zum Teilungsvertrag s. *Capitularia regum Francorum*, Bd.2, hg. v. A. BORETIUS u. V. KRAUSE (= MGH Capitularia), 1890-1897, Ndr Hannover 1980-1984, Capit. II 251; zur Urkunde Karls des Einfältigen von 922 s. *Recueil des actes de Charles III le Simple, roi de France (893-923)*, hg. v. P. LAUER, Paris 1940-1949, Nr.144; zu Flodoard, Ann. s. Flodoard von Reims, *Annales*, hg. v. P. LAUER (= *Collection de textes*, fasc.39), Paris 1905. Zu einigen dieser Belege s. auch das Nachfolgende. – Von Süden bis zur Wuppermündung lief die Ostgrenze Lothringens den Rhein entlang, wie u.a. das Herrschertreffen auf dem Rhein zwischen Karl dem Einfältigen und Heinrich I. anlässlich des Bonner Vertrags (921 Nov 7) beweist; s. dazu *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*, Bd.1: 911-1197, hg. v. L. WEILAND (= MGH Constitutiones), 1893, Ndr Hannover 1963, Const. I 1. – Zur lothringischen Grenze vgl. den Überblick bei: NONN, *Pagus u. Comitatus*, S.54f, zur Grenze im Niederbergischen auch: SCHMIDT-DE BRUYN, R., *Kultur und Geschichte im Bergischen Land. Von der Vorzeit bis zur Gegenwart*, Köln 1985, S.13f. Vgl. auch EWIG, *Frühes Mittelalter*, S.207. – Natürlich ist der hochmittelalterliche Begriff der Grenze mit dem heutigen nicht zu vergleichen. Wir können weniger von scharfen Grenzen als von Grenzzonen (Ödland, Marken, Gebieten mit wechselnden oder sich durchdringenden politischen Zugehörigkeiten) ausgehen. Vgl. dazu PRINZ, *Grundlagen*, S.235f.

<sup>29</sup> RhUB II 180 ([912] August 13). Originalurkunde in Latein; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.16ff.



Karl der Dicke, sondern der westfränkische König Karl der Einfältige (898/911-923) gemeint, der damals nach dem Tod Ludwigs des Kindes über Lothringen und mithin über die rechtsrheinische Grafschaft zwischen Rhein, Ruhr und Wupper herrschte. Westfränkisch war das Gebiet auch noch 922, als Karl der Einfältige auf dem Weg nach Duisburg urkundete, und 923, als Heinrich I. sich mit König Robert von Westfranken (922-923) an der Ruhr – vielleicht auf der Burg (Mülheim-) Broich – traf.<sup>30</sup> In der Tat gehörte somit Gerresheim zur Zeit der Gründung der Frauengemeinschaft zum Herrschaftsgebiet des ostfränkischen Königs, zwischen 911 und 923/25 aber zu Westfranken.<sup>31</sup>

Für das 10. Jahrhundert ist von einem Fortbestehen der auf amtsrechtlichen Grundlagen basierenden Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft auszugehen. An die Stelle des konradinischen Adelsgeschlechts, das um 900 (nicht nur) den Niederrhein beherrschte, war die Familie der (pfalzgräflichen) Ezzonen getreten. Die Ezzonen hatten auch am Niederrhein wichtige Positionen inne; u.a. waren ein Erenfrid (947, 950) und ein Hermann (977) Grafen zwischen Rhein, Ruhr und Wupper.<sup>32</sup>

## IV. Ungarneinfall, Frauengemeinschaft St. Ursula

Wir kommen (nach der Stiftsgründung) nun zum zweiten großen Ereignis in der Geschichte der noch jungen Gerresheimer Frauengemeinschaft, dem Ungarneinfall. Eine (lateinische) Urkunde vom 11. August 922<sup>33</sup> informiert uns über das diesbezügliche Schicksal der Gerresheimer Sanktimonialen und deren teilweise Übersiedlung in das Frauenstift St. Ursula vor den Toren Kölns:

### **Quelle: Übertragung der Gerresheimer Frauengemeinschaft an die Kölner Kirche (922 August 11)**

(C.) Wer heilige Orte vernünftig verwaltet und den Dienenden Lebensunterhalt zur Vermehrung zuweist, der bereitet sich auf die Vergeltung in der Zukunft vor. Deshalb will ich, Hermann, durch göttliche, hilfreiche Gnade Erzbischof der heiligen Kölner Kirche, im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit allen Töchtern und Getreuen der heiligen Mutter Kirche, sowohl den gegenwärtigen als auch zukünftigen, bekannt machen, dass durch die Gewaltherrschaft der Ungarn das Stift im Ort mit Namen Gerresheim, das zu Ehren des heiligen Erlösers, der heiligen Maria und des heiligen Märtyrers Hippolyt erbaut war, verbrannt wurde, dass alle wahrlich schönen Behausungen und die gemeinschaftlichen Güter jener ehrwürdigen Äbtissin Lantswind, aller ehrwürdigen Schwestern und der von ihnen Abhängigen durch göttliche Fügung fürwahr in Brand gesetzt und durch Flammen zerstört, dass Unfreie auch getötet, gefangen oder verschleppt und dass alle, die dort etwas besaßen, beraubt wurden, dass aber die oben erwähnte, Gott ergebene Äbtissin zusammen mit den einträchtig ihr anhängenden schwesterlichen Stiftsinsassen seit dem unvermuteten und plötzlichen Angriff der Ungarn, der die Gefahr des Todes mit sich brachte, die Zuflucht in der Stadt Köln gefunden hat, während keine Burg überall rings um den oben erwähnten Ort oder ein anderes wie immer geartetes Mittel des Schutzes vorhanden war, und dass sie verdienen [dort] zu bleiben, damit sie im Dienste des allmächtigen Gottes wie in der geneigten Göttlichkeit durch das Eingreifen gefälliger Freunde neu anfangen können. Sie haben demütig das Kloster der heiligen Jungfrauen, das außerhalb der Mauern Kölns zum Lob Gottes und der heili-

<sup>30</sup> S.o. zur lothringischen Ostgrenze.

<sup>31</sup> Hingewiesen sei noch auf die Urkunde Wilhelms für seine Nichte Wendiswint. Die in Gerresheim ausgestellte Urkunde ist vielleicht schon in das Jahr 923 zu datieren und enthält nur den Hinweis auf den regierenden König Heinrich; RhUB II 318 ([923-926] Nov 30), vielleicht ein Indiz für den wachsenden Einfluss des ostfränkischen Herrschers in Lothringen nach dem Tod Karls des Einfältigen. Vgl. dazu WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.25f.

<sup>32</sup> LORENZ, Kaiserswerth, S.22-26. Zu Pfalzgraf Hermann s. RhUB II 182. – Ezzonen bzw. Pfalzgrafen des 10. Jahrhunderts waren als Grafen in der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft: 947,950 Erenfrid; 977, 989-996 Hermann; 996-1034 Ezzo.

<sup>33</sup> RhUB II 317 (922 August 11). Verfälschende Nachzeichnung des späten 11. Jahrhunderts nach Vorlagen aus der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts; in Latein.

gen Maria und jener 11000 Jungfrauen errichtet worden ist, von unserer freigebigen Kleinheit für sich erfragt. Dies in der sicheren Überlegung, auf dass sie sich mit allen ihren Untergebenen und den Reliquien jenes vorgenannten Märtyrers unter den Schutz und die Verteidigung zunächst des Herrn Christus und nicht zuletzt unseres gnädigen Schutzherrn Petrus und unter die Obhut des Hirten eben derselben heiligen Kölner Kirche stellen und dass sie das, was an Gütern und aus dem Erbe oder der Schenkung des Gerrich, des Mannes guten Angedenkens, oder was nach dessen Tode von anderen frommen Männern oder Frauen übertragen wurde, ohne Verminderung, ganz und unversehrt dem ehrenvollen, im Hauptort gegründeten Altar des heiligen Petrus in Köln in freiem Willen übergeben. Auch werden sie darüber hinaus die Übertragungen, Schenkungen guter Männer oder ehrwürdiger Frauen an die Kirche der heiligen Jungfrau betreffend, annehmen. Und so möchten sie fortdauernd durch den schenkenden Gott in demselben, in regulärer Ordnung lebenden Ort beide Arten von Gütern [*Gerresheimer und Kölner Besitz*] ihren Bedürfnissen entsprechend ohne irgendeinen Widerspruch besitzen, aber nicht in der Absicht, dass jenes, am erwähnten Ort erbaute Stift [*Gerresheim*], wo sie früher dem göttlichem Lob huldigten, ohne Fürsorge gänzlich verlassen bleibt; vielmehr möchten sie dort mit Hilfe von ziemlich vielen zurückgeschickten Schwestern, wie es angemessen erscheint, mit dem Priester die feierlichen Messen und das Stundengebet unter Einschluss vieler anderer Gebete täglich durchführen. Wir hörten dies [alles] und empfanden aus der Seele heraus Mitleid mit ihren Unglücksfällen und den Verlusten; wir bemühten uns, auch den heiligen Ort, wo so viele Körper kostbarer Märtyrer Christi ruhen, gar sehr zu versorgen, und haben durch den Beschluss unserer Getreuen, sowohl fähiger Geistlicher als auch edler Laien, gemäß der Bitte dieser und der Eingebung der Unsrigen die Wünsche erfüllt, wobei wir die Reliquien des Märtyrers Christi Hippolyt in Gegenwart des ganzen umstehenden Volkes auf den Altar des gütigen Petrus legten, sie [die Stiftsfrauen] demütig seiner Herrschaft zu unterstellen, und wir alles, was ihnen allgemein zum Gebrauch bestimmt und durch die Hand ihres Vogtes Everwin in die Mitte gelegt ist, gemäß vorstehender Absicht [ihnen] zugehen, ebenfalls in dem Sinn, dass dieselbe Lantswind, die gegenwärtig als Äbtissin vorsteht, zur rechten Zeit in allen Tagen ihres Lebens ohne Einschränkung durch irgend jemanden von dem verfassten Privileg Gebrauch macht und danach, wenn der Herr jener ein freies Lebensende wünscht, die Stiftsfrauen das Recht haben, unter sich in jeder Hinsicht jene zu wählen, die zu jener Zeit als Beste und als in den Dingen des geistlichen Lebens Frömmste gilt und die, von Kindheit an gefördert, gut mit der Richtschnur des regelmäßigen und kanonischen Lebens versehen und von edler Abstammung geboren ist, um sich im Amt der Äbtissin voranzustellen; [die Wahl geschehe] mit Zustimmung und Rat des ehrwürdigen Bischofs, der in jenen Zeiten dem schon genannten heiligen Ort vorsteht. Und keiner unserer Nachfolger darf es wagen, irgendeine Gewalt in Form von beliebigen Leistungen den nämlichen Mägden Gottes abzuverlangen außer durch väterliche Zuneigung die Übungen der heiligen Gebete, und keiner versuchen, eine Äbtissin aus seiner Verwandtschaft oder seinem Freundeskreis gegen den Willen [der Stiftsinsassen] diesen voranzustellen. Aber die Wahl durch jene und die Urkunde möge mit Hilfe des ersten Seelsorgers, des heiligsten Petrus, des Fürsten der Apostel, in allem fest und befestigt bleiben. Dies haben wir auch als würdig erachtet, in einer Urkunde mitgeteilt zu werden, die sich [zudem] auf Grund dieses bischöflichen Beschlusses für den oft genannten Ort in der Tat auf die Orte erstreckt, die nun aufgeführt sind: Eine Kirche im Ort Longerich [*bei Köln*] mit einem Hof, Frongütern, Salland und 4 unbesetzten Mansen; im Besitz Rondorf ein Hof mit einem Frongut – das ist ein Haus und eine Scheune –, Salland, desgleichen 4 [unbesetzte] Mansen; zwischen den beiden zuvor beschriebenen Orten ein besonderes Waldstück für 200 zu mästende Schweine. Es kommen hinzu unsere nachstehenden Orte oder Hausgenossenschaften anderer und frommer Männer oder Frauen, denen das göttliche Pflichtgefühl dies eingegeben hat. Wir haben dazu besonnen erworben und übergeben vor dem König seligen Angedenkens Konrad, der selbst daran gleichermaßen beteiligt war und der dies mit uns kraft königlicher Majestät versichert hat, im Maingau im Ort und in der Gemarkung Bierstadt [*bei Wiesbaden*] die zu Ehren der heiligen Maria geweihte Kirche, 28 Mansen, 7 Arpen Weinberge und soviel vom allgemeinen Wald für zu mästende Schweine, wie viel nur immer dort gemästet und vom Vorsteher dieses Ortes erworben werden können, und das, was zum Bauen benötigt wird. Ebenfalls 1 Kirche in Wicker [*bei Bierstadt*] mit zwei Mansen, in Flörsheim [*am Main*] 2 Mansen. Ebenso im Wormsgau im Besitz Esselborn [*bei Alzey*] ein Gut und 2 Scheunen und 6 Mansen mit einer Salhufe. Auch im Ort Wörrstadt [*bei Oppenheim*] eine Salhufe und 28 andere Mansen. Außerdem haben wir demselben ehrwürdigen Ort hinzugefügt im so genannten Ort Scheuerfeld im Gau Weitfeld den Fronhof mit zwei Salländereien und mit 12 Mansen, mit Hörigen beiderlei Geschlechts und mit allem dort rechtmäßigem Zubehör. Ebenfalls in Berrenrath einen Fronhof mit 2 Teilen vom Salland zum Bepflügen, 5 blühenden Mansen und einen besonderen Forst für 200 zu mästende Schweine, mit zu diesem Hof gehörendem Gesinde. Im Ort und der Gemarkung Arnoldsweiler eine Kirche mit Salland und 8 1/2 Hufen. Im Besitz Blee [*bei Leverkusen*] 2 Diensthufen und 11 Morgen [Land] mit den dort dienenden Unfreien. Darüber

hinaus hat der zuvor erwähnte, denkwürdige König Konrad im Ort Boppard 1 Kirche übergeben mit den kirchlichen Zeichen und Schreiben und dem ganzen priesterlichen Gottesdienst, mit Scheune und Kelter und 12 Arpen Weinberge, zu diesem Hof Zubehör und beim Fluss Mosel 3 [Weinberge] in Salzig [*bei Boppard*] und 1 Morgen [Land], vom Wald für 200 Schweine 1 Fläche in Cobern [*an der Mosel*] und 1 Weinberg zu 10 Eimern [Abgabe], ebenso im Besitz *Duvericha* [*vielleicht: Dieblich*] 1 Weinberg zu 6 Eimern [Abgabe], im Ort Kaimt 1 Arpenne [Weinberge] und 2 Morgen [Land], im Ort Pissighofen Wiesen zu 6 Wagenladungen [Abgabe] und 1 Acker aus 4 dazugehörenden Morgen [Land] im Besitz mit Namen Prath [bei St. Goarshausen] und von den Wiesen 6 Wagenladungen [Abgabe], im Ort Werile [*vielleicht: Weiler bei Boppard oder Werlau*] [Wiesen zu] 3 Wagenladungen [Abgabe] und 6 Anteile an Weinbergen. Geschenkt hat auch Ratbert eine Manse, gelegen im Auelgau im Besitz Westhoven [*nördlich von Köln*], Reginoldus ebenso eine Diensthufe und 3 dazugehörnde Morgen [Land] im Zülpichgau und im Ort und der Gemarkung Gladbach [*nördlich von Zülpich*] oder Duelenheim. Gegeben hat darüber hinaus Ecwin 1 Arpenne [Weinberge], gelegen auf dem Berg Landskron. Ebenso Berenger, der Sohn des Martin, und dessen Ehefrau im Zülpichgau im Ort Floisdorf [*südlich von Zülpich*] 1 Manse und 1 Unfreien; Sigiwers und dessen Frau Reginilt einen Weinberg im Ort, der Pommern [*an der Mosel*] genannt wird, und 10 Morgen [Land], als Zins 2 Eimer [Wein]; Ingram und dessen Frau Gunthilt 8 Teile von Weinbergen im Besitz Cröv [*an der Mosel*] im Ort, der *Vallis* genannt wird, als Zins 2 Eimer [Wein]; Waltburg 2 Mansen zwischen Langel [*bei Köln*] und *Uuillike* [*vielleicht: Fühligen bei Köln*]; Gerbirg zwei Kirchen im Jülichgau – eine im Besitz Arnoldsweiler, die andere in Kirchberg mit kirchlichen Mansen – und eine leere Manse im Besitz Aldenhoven; Frithebolt 1 Salhufe und 5 [oder: 4 1/2] andere Mansen, Engilrat 1 Manse, gelegen zwischen den Besitztümern Honnef und Reitersdorf [*wüst bei Honnef*]; Thietbert im Besitz Sielsdorf [*bei Köln*] Landstücke, von denen eine Unze Zins abgegeben wird, und einen Weinberg im Ort Limperich. Außerdem bestimmte der vorher erwähnte sehr edle Vasall, dass nach dem Ende seines Lebens [das] geschenkt wird, was im Jülichgau in der Gemarkung oder dem Besitz Pier [zwischen Jülich und Düren] aus der Schenkung der frommen Frau Liutwiga ihm übergeben worden war, zum Jahrgedächtnis für sich, seine Eltern, für jene schon tote, ehrwürdige Ehefrau und deren Mutter und Vater; das ist ein Hof mit den Gebäuden und eine Kirche und Salland mit 5 Mansen außer jenem Besitz, der ihm durch Schenkung des Herrn König Karl gegeben worden war und den er dem heiligen Gereon schenken wollte; als Zins auch von dem, was er dem Dienst für die heiligen 11000 Jungfrauen zugewiesen hat, hat er für das Gebet seines [Jahr-] Gedächtnisses versprochen, jährlich 2 Scheffel Weizenmehl zu geben. Everwin übergab im Ort oder der Gemarkung Zier [Ober- und Unterzier bei Düren] 1 Manse und aus dem gemeinschaftlichen Wald soviel als nötig für eine ganze Manse; Heriweg [übergab] 1 Manse in Idubag [*vielleicht: Ittenbach bei Honnef*], Hathabrecht 15 Morgen [Land] in Rheydt, Hildebern 2 Arpennen [Weinberge] in Hunboldesfelis [*vielleicht: Honnefeld bei Neuwied*], der Kleriker Gerhard 1 Arpenne [Weinberge] in Waldorf [*bei Bonn*]. Dies alles und die obenstehende Zusammenfassung mit allem rechtmäßigen Zubehör – das sind Häuser, Gebäude, Wälder, Felder, Fischereien, Gewässer, stehend und fließend, Sterbegelder und viele Abgaben – übergeben und übertragen wir insgesamt und aus allem ganz und unversehrt von unserem Recht in das Recht und die Bestimmung der vorgenannten Kirche und an die dort rechtmäßig Gott und den heiligen [11000] Jungfrauen dienenden frommen Schwestern, und zwar unter der Bedingung, dass sie dort beständig durch göttliche Lobpreisungen für das Heil unserer Seele und [der Seelen] aller oben genannten Männer und Frauen in vermehrtem Einsatz dienen. Wer aber, wovon wir glauben, dass es am geringsten ist, – sei es wir selbst, was fern sei, oder irgendeiner unserer Nachfolger oder irgendeine entgegenstehende oder auswärtige Person – versucht, gegen diese Schenkungsurkunde vorzugehen und diese zu brechen, oder sie zu ändern wünscht, der möge zuerst den Zorn des allmächtigen Gottes, der heiligen Maria und der heiligen 11000 Jungfrauen erfahren und an den Schwellen dieses heiligen Ortes abgewiesen werden, und darüber hinaus komme der Aussatz wie bei Naeman über ihn, und er werde so kraftlos in der Wurzel, dass er als Schössling nicht aufblüht; und wenn er daher unterliegt, ist er zu keiner Zeit fähig, sich zu rächen, und muss für die Festigkeit der ganzen Sache durch den ihn in die Schranken weisenden Fiskus, [unserem] Verbündeten, gemäß den Bestimmungen der Gesetze 5 Pfund Gold und 20 Gewichte Silber darbringen, damit er nicht vermag, unseren Vertrag zu brechen, hingegen die gegenwärtige Urkunde der Übergabe in der ganzen Zeit fest und unerschütterlich bestehen bleibt gemäß dieser stützenden Übereinkunft. Öffentlich geschehen in der Stadt Köln während der Regierungszeit der allerchristlichsten Könige Karl und Heinrich, Indiktion 10, an den 3. Iden des August; selig in Gottes Namen.

Zeichen des Erzbischofs Hermann, der befohlen hat, diese Schenkungsurkunde auszufertigen und zu versichern.

Zeichen des Propstes Odilo. Zeichen des Propstes Adalbert. Zeichen des Priesters Ergpissus. Zeichen des Priesters Thrudwin. Zeichen des Priesters Altbert. Zeichen des Priesters Ripuarus. Zei-

chen des Priesters Wannu. Zeichen des Priesters Alberich. Zeichen des Priesters Heriward. Zeichen des Priesters Gerhard. Zeichen des Priesters Godebert. Zeichen des Priesters Folrad. Zeichen des Priesters Gunithard. Zeichen des Priesters Thiedo. Zeichen des Priesters Hildebert. Zeichen des Priesters Ratfrid. Zeichen des Priesters Alfwil. Zeichen des Priesters Gerbert. Zeichen des Priesters Meginolf. Zeichen des Priesters Gaubert. Zeichen des Priesters Adalhard. Zeichen des Priesters Wolfhard. Zeichen des Priesters Athilinus. Zeichen des Priesters Dietrich. Zeichen des Diakons Wichfried. Zeichen des Diakons Engelbert. Zeichen des Diakons Liutbert. Zeichen des Diakons Albrich. Zeichen des Diakons Ruotbert. Zeichen des Diakons Ratwich. Zeichen des Diakons Gieselbert. Zeichen des Diakons Reginbold. Zeichen ebenso des Diakons Ruotbert. Zeichen des Diakons Lanzo. Zeichen des Diakons Meginleivus. Zeichen des Subdiakons Othramn. Zeichen des Subdiakons Adalgerus. Zeichen des Subdiakons Mathalgozus. Zeichen des Subdiakons Martin. Zeichen des Subdiakons Adalbold. Zeichen des Subdiakons Athalnoth. Zeichen des Subdiakons Hiltwin. Zeichen des Subdiakons Cunstavulus. Zeichen des Subdiakons Helmward. Zeichen des Subdiakons Gozmar. Zeichen des Freien Odolf. Zeichen des Freien Stephan. Zeichen des Freien Berengar. Zeichen des Freien Gottfried. Zeichen des Freien Waldolf. Zeichen des Freien Ado. Zeichen des Freien Ratarius. Zeichen des Freien Eberhard. Zeichen des Freien Heriger. Zeichen des Freien Immo. Zeichen des Laien Ewvin. Zeichen des Reginold. Zeichen des Landloch. Zeichen des Urold. Zeichen des Adalhard. Zeichen des Hildebold. Zeichen des Wolfrid. Zeichen des Gevehard. Zeichen des Berold. Zeichen des Grafen Hermann. Zeichen des Grafen Adalhard. Zeichen des Grafen Coppo. Zeichen des Grafen Friedrich. Zeichen des Laien Hertrad. Zeichen des Wanbold. Zeichen des Hunfrid. Zeichen des Amalrich. Zeichen des Heimerich. Zeichen des Heimreich ebenfalls. Zeichen des Wolfrid. Zeichen des Herirad. Zeichen des Hathager. Zeichen des Walacho. Zeichen des Ratbert. Zeichen des Alvan. Zeichen des Hunbert. Zeichen des Ruotger. Zeichen des Irimfrid. Zeichen des Otbert.

Nachdem dies [alles] durch den beistehenden Gott bekräftigt worden ist, sei außerdem das oben Übersehene durch eine ähnliche innewohnende Versicherung hier unten bekräftigt. Es gehört nämlich [noch] eine frühere Schenkung dieses Bistums [dazu, und zwar] im Wormsgau im Ort und in der Gemarkung Guntersblum [mehrere] Arpenen Weinberge, in Nierstein ein Teil des Hofes im Ort und 8 Teile beackerter Erde und 1 Arpenne [Weinberge], in Bingen 1 Arpenne [Weinberge], in Braubach 1 Manse und 1 Arpenne [Weinberge], im Besitz Cröv 3 Arpenen [Weinberge]. Darüber hinaus übergab die Königin im Zülpichgau im Ort Euenheim 1 Kirche; Hildebolt [übergab das], was er in *Gruonduvon* [vielleicht: *Grouven bei Bergheim*] hatte, die Schwester Liutwig das, was sie in Dudenroth [bei St. Goar] besaß, Edila eine halbe Manse in Worringen, Othilhart im Besitz Zündorf 6 Morgen [Land]. Außerdem haben wir denselben Dienerinnen Gottes zugestanden, dass zwei Wagenladungen täglich, wenn sie solcherlei Bedarf haben, aus dem Wald, der Husholz genannt wird, geführt werden und sie dort das Holz zu ihrem Gebrauch fällen und über das ganze Jahr – so oft zwei Wagenladungen, wie gesagt, herausgeschafft werden können – ohne irgendeinen Nachteil und ohne Kosten rechtmäßig beständig nutzen.

Der Kanzler Herbert hat diese Urkunde geschrieben.

Edition: RhUB II 317; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Urkunde ist kein Original, enthält vielmehr als verfälschende Nachzeichnung aus dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts echte und gefälschte Bestandteile, wobei die echten auf Vorlagen aus der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts zurückgehen.<sup>34</sup> Die Urkunde gibt sich aus als Schriftstück des Kölner Erzbischofs Hermann I. (889/90-924), der für das von den Gerresheimer Sanktimonialen besiedelte Frauenstift St. Ursula umfangreiche Besitzbestätigungen verfügte. Die aufgeführten Güter interessieren indes hier nicht weiter. Für uns wichtig ist zunächst die Datierung der Urkunde – es heißt darin: „Öffentlich geschehen in der Stadt Köln während der Regierungszeit der allerchristlichsten Könige Karl und Heinrich, Indiktion 10, an den 3. Iden des August; ...“ –, woraus wir auf Grund der Angabe der Indiktion und des West- bzw. Ostherrschers das Ausstellungsjahr 922 erschließen können. Dass beide Könige in der Datierung erwähnt werden, erklärt sich vermutlich aus der damaligen Grenzstellung Kölns und aus der auf Ausgleich gerichteten erzbischöflichen Politik zwischen West- und Ostfrankenreich.<sup>35</sup>

<sup>34</sup> OPPERMAN, Urkundenstudien, S.73-81; RhUB II 317; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.18-26.

<sup>35</sup> WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.19.

Wir kommen nun zur Urkunden-Narratio, die das Schicksal der Gerresheimer Stiftsangehörigen darlegt. Während OPPERMANN die Schilderung teilweise für abwegig hielt – statt der Ungarn sollten Normannen das Gerresheimer Stift heimgesucht haben –, konnte WEIDENHAUPT ihre Glaubwürdigkeit nachweisen.<sup>36</sup> An dem Überfall der Ungarn auf Gerresheim ist in der Tat nicht zu zweifeln. Die Region am Rand des westfränkischen Herrschaftsgebiets mag dazu auch eingeladen haben. Wahrscheinlich 919<sup>37</sup> müssen die Ungarn Gerresheim angegriffen und zerstört haben. Ohne Verluste an Menschenleben – die Urkunde erwähnt getötete *mancipia* („Unfreie“) – ist dies wohl nicht abgegangen, doch waren wahrscheinlich bei den Stiftsangehörigen keine Opfer zu beklagen. Die Stiftsinsassen begaben sich nach dem Überfall in das sichere Köln, einige blieben indes in Gerresheim zurück, begleitet von einem Priester. Gottesdienstliche Handlungen konnten dort also wie bisher vollzogen werden, ein Hinweis darauf, dass die Zerstörungen vielleicht doch nicht so umfassend gewesen waren. Für den Großteil der Sanktimonialen einschließlich der Äbtissin boten die Gebäude des St. Ursula-Stifts der 11000 Jungfrauen Unterschlupf. Ursprünglich eine Kanonikergemeinschaft – als solches wird es 866 genannt –, war es wie ganz Köln durch den Normanneneinfall Ende 881 in Mitleidenschaft gezogen worden.<sup>38</sup> Das Stift war wohl danach – an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert – unbesiedelt, bis durch die Ankunft der Gerresheimer Stiftsinsassen und die durch Erzbischof Hermann erfolgte Zuweisung von Stiftskirche und Güterausstattung die Frauengemeinschaft St. Ursula hier ihren Anfang nahm.<sup>39</sup> Der Zuweisung ging die Unterstellung, die „Auftragung“ der Gerresheimer Frauengemeinschaft und ihrer Güter an die Kölner Kirche voraus. Die Handlung im Kölner Dom war dabei voller Symbolkraft: Die Reliquien des Gerresheimer Patrons Hippolyt wurden auf den Altar des Schutzpatrons des Kölner Bistums, Petrus, gelegt.

Wir haben weiter oben die Gerresheimer Frauengemeinschaft als Eigenkirche Gerrichs und seiner Familie charakterisiert. Mit Lantswind und Everwin als Äbtissin und Vogt waren zwei Geschwister an der symbolhaften Übergabe der Kommunität beteiligt.<sup>40</sup> Da die Ämter der Äbtissin und des Vogtes die der Stifterfamilie vorbehaltenen Schaltstellen im Eigenstift waren, können wir davon ausgehen, dass Bruder und Schwester wohl weiter entfernte Verwandte Gerrichs gewesen sind, vorausgesetzt die von WEIDENHAUPT und WISPLINGHOFF vertretene These ist zutreffend, dass mit Gerrich und seinen Söhnen die engere Stifterfamilie um 900 ausgestorben sei. Dagegen wollte eine späte Gerresheimer Überlieferung in Lantswind sogar eine Schwester Gerrichs erkennen.<sup>41</sup>

Die Unterstellung unter die Kölner Kirche bedeutete das Ende der Gerresheimer Gemeinschaft als Eigenstift. Spätestens seit den Geschehnissen von 922 prägten enge Beziehungen zwischen den Kölner Erzbischöfen, dem Stift St. Ursula und der Frauengemeinschaft in

---

<sup>36</sup> OPPERMANN, Urkundenstudien, S.78; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.19ff.

<sup>37</sup> Die Kölner Annalen berichten von Ungarneinfällen in den Jahren 908 und 910, u.a. von der Verwüstung Sachsens und dem Tod des lothringischen Statthalters, des Konradiners Gebhard; s. dazu MGH Scriptorum (in Folio) [= SS] 1, S.98. In der Chronik Sigeberts von Gembloux heißt es zum Jahr 918: „Die Ungarn drangen durch Alemannien zum Elsaß vor und gelangten bis nach Lothringen.“ und zum Jahr 922: „Die Ungarn entvölkerten Franken, Elsaß, Alemannien und Sachsen.“; s. MGH SS 6, S.346. In der Kölner Königschronik heißt es zum Jahr 919: „Die Ungarn fielen über Alemannien [Lücke] ein.“; s. Chronica regia Coloniensis (Annales maximi Coloniensis), hg. v. G. WAITZ (= MGH. Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi [= SSrG], Bd.[18]), 1880, Ndr Hannover 1978, S.23. Die Corveyer Annalen berichten schließlich zum Jahr 919: „Die Ungarn verwüsteten Sachsen grausam und kehrten mit unermeßlicher Beute und der größten Zahl von Gefangenen beiderlei Geschlechts zu den eigenen Gebiet zurück; der zürnende Gott war gegen uns.“; s. JAFFÉ, P., Bibliotheca rerum Germanicarum, Bd.1, Berlin 1864, S.35.

<sup>38</sup> EWIG, Frühes Mittelalter, S.184.

<sup>39</sup> RhUB II, S.335f; RhUB II 317; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.21f.

<sup>40</sup> RhUB II 179, 180.

<sup>41</sup> WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.23f; WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.363, 367f.

Gerresheim das Bild. Offensichtlich blieben die Erzbischöfe am Wiederaufbau des Gerresheimer Stifts interessiert. Dieses war mit der Kölner Gemeinschaft zumindest zeitweise in Personalunion verbunden – bei weitgehender Selbständigkeit beider Kommunitäten bzw. der Erlangung der Selbständigkeit des Gerresheimer Stifts noch im 10. Jahrhundert. Äbtissin Lantswind stand nach 922 sowohl St. Ursula in Köln als auch dem Stift in Gerresheim vor,<sup>42</sup> und Erzbischof Wichfrid (924-953) übertrug den Gemeinschaften an beiden Orten den wohl gerade durch Rodung gewonnenen Ort (Düsseldorf-) Hubbelrath. Eine entsprechende Urkunde datiert vom 29. Mai 950<sup>43</sup> und bezeichnet Gerresheim als die Gemeinschaft, „wo die Armut größer ist“. So ist es nicht verwunderlich, dass erst zwanzig Jahre später die Übergangslösung hinsichtlich der Unterbringung der Stiftsfrauen in Gerresheim ein Ende fand und vielleicht rund achtzig Jahre nach der Stiftsgründung Erzbischof Gero (969-976) die Weihe einer neuen Kirche in Gerresheim vollziehen konnte. Dazu heißt es in einer (lateinischen) Urkunde vom 2. Januar 970:<sup>44</sup>

**Quelle: Weihe der Gerresheimer Kirche (970 Januar 2)**

(C.) Wenn etwas in der katholischen Kirche geschieht, würdig der Erinnerung, muss die Erkenntnis der Zukünftigen an das Bauwerk der Gegenwärtigen glauben und diesem beistimmen, damit dieses für immer unerschüttert bleibe. Und daher mögen alle, die Gegenwärtigen wie die Zukünftigen, erfahren, dass im Namen des Herrn, ich, Gero, durch Gottes Gnade Erzbischof des kölnischen Bischofssitzes, zu dem Ort unseres Bistums, Gerresheim genannt, wo die Stiftsinsassen Gottes Dankbarkeit kanonisch und fromm erleben, gekommen bin und zum von früh an [bestehenden,] wiederaufgebauten Stift, das wir nicht geweiht vorfinden. Wir erkennen die treue und im Dienste Gottes glühende Seele [der Stiftsinsassen] und haben auf Aufforderung dieser den Ort und die Kirche, in der sie göttliche Feiern zelebrieren, geweiht. An jenem Tag der Weihe zur Unterstützung gegeben, haben wir gewisse Dinge zu deren Nutzen bestimmt: Im Bonngau, in der Grafschaft des Grafen Hermann, im Ort oder in der Mark Gimmersdorf ein Grundstück und 1 Arpenne [Weinberge] und 5 Morgen [Land]; auch im Auelgau, in der Grafschaft des Grafen Gottfried, im Ort oder in der Mark Rhöndorf ein Grundstück mit 5 Arpennen [Weinbergen] und 12 Morgen [Land] und was der Propst Ruotger in diesen Gauen nach Lehnrecht besitzt. Und damit dieser Beschluss treuer von unseren Nachfolgern eingehalten wird, haben wir das Schriftstück unserer Zustimmung aufgezeichnet. Wenn irgend jemand dies, was wir mit gutem Geist und dem Rat unserer Getreuen beschlossen haben, zu verändern wünscht und dadurch den [Kirchen-] Oberen ein sehr neues Übel entsteht, fordert die Überlegung der Weisen dennoch, dies fest einzuhalten, und erlaubt nicht, dass ein Mensch ungesunden Geistes [dies] verändert.

Geschehen am vorgenannten Ort, an den 4. Nonen des Januar, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 970, Indiktion 13, im 35. Regierungsjahr des frommen [Kaisers] Otto [I.], im 9. seines Kaisertums; im Namen des Herrn.

Zeichen des Herrn Gero, des Erzbischofs, der das Gegebene durch dieses Schreiben versichert hat und der den, der wagt, dies zu verändern, mit lebendiger Stimme verflucht. Zeichen des Propstes Werin. Zeichen des Adalhelm. Zeichen des Liuther. Zeichen des Reginhard. Zeichen des Dudo. Zeichen des Vothilric. Zeichen des Wizzo. Zeichen des Helmrich. Zeichen des Adalbert. Zeichen des Eppo. Zeichen des Wizzo. Zeichen des Rigdag. Zeichen des Gereon. Zeichen des Everwin. Zeichen des Dudo. Zeichen des Ico.

Ich, der unwürdige Ruotbe[r]t, habe statt des Kanzlers Meginher diese Urkunde geschrieben und (SR.) (SI.).

Edition: RhUB II 181; Übersetzung: BUHLMANN.

Von den ursprünglichen Stiftsgebäuden – darunter vielleicht eine Eigenkirche Gerrichs – und von der im Jahr 970 geweihten (Saal?-) Kirche, einem Vorgängerbau der heutigen Basilika, fehlt indes jegliche Spur, ein Hinweis auf die weitgehend topografische Konstanz der Frauengemeinschaft. Aus der näheren und weiteren Umgebung gibt es u.a. spätkarolingische Scherbenfunde. Zwei Grubenhäuser, die vielleicht dem 9. Jahrhundert angehören und nörd-

<sup>42</sup> WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.41.

<sup>43</sup> RhUB II 327 (950 Mai 29).

<sup>44</sup> RhUB II 181 (970 Januar 2). Lateinische Originalurkunde.

lich der Stiftskirche aufgefunden wurden, könnten auf den ehemaligen Hof Gerrichs hindeuten. Damit zusammenhängend, datiert man eine Brandschicht auf die Zeit des Ungarneinfalls.<sup>45</sup>

Auch hinsichtlich der inneren Entwicklung des Stifts im 10. Jahrhundert sind wir nur auf Vermutungen angewiesen. Die Gerresheimer Gemeinschaft unterstand der bischöflichen Rechtssprechung, die Leitung lag bei der Äbtissin, die in kanonischer Wahl bestimmt wurde, wenn wir die freie Äbtissinnenwahl, die in der Urkunde von 922 für das Stift St. Ursula verfügt wurde, auf die Gerresheimer Verhältnisse übertragen.<sup>46</sup> Doch kennen wir außer Lantswind keine weitere Äbtissin des 10. Jahrhunderts. Auch andere Ämter sind bei der Frauengemeinschaft nicht nachweisbar, und die Gründungsurkunde, die noch die „Pröpstin und Dechantin des Stifts des heiligen Märtyrers Christi Hippolyt“ erwähnt, kann – wie erörtert – diesbezüglich nicht herangezogen werden. Lediglich der Priester, der 922 für die Seelsorge und den Gottesdienst der nach der Ungarnkatastrophe in Gerresheim zurückgebliebenen Konventualinnen zuständig war, repräsentiert die Gruppe der an der Frauengemeinschaft und für den (wahrscheinlich adligen) Konvent tätigen Geistlichen (Kanoniker).<sup>47</sup>

## V. Wirtschaftliche Entwicklung

Die älteste original überlieferte Urkunde der Gerresheimer Frauengemeinschaft vom 4. Februar 905 oder 906<sup>48</sup> wurde von Everwin und seinen Schwestern Lantswind und Adalburg ausgestellt und behandelt die Ablösung von „Hörigen beiderlei Geschlechts und unseres Eigentums vom Joch der Knechtschaft“ und die Übergabe in die sog. Wachszinsigkeit, so „dass von diesem Tag [der Übergabe] an keiner [der nun Wachszinsigen] nämlich Dienstbarkeit schuldet, außer dass jeder einzelne soviel wie zwei Pfennige Wachs an die Kirche des heiligen Hippolyt, die in Gerresheim ist, für das Fest jenes zur Beleuchtung zahlt.“ Die (lateinische) Urkunde lautet insgesamt:

### **Quelle: Entlassung aus der Hörigkeit ([905/06] Februar 4)**

(C.) Wer die Schuld, die Fesselung und die Dienstbarkeit aufhebt, erhofft sich zuversichtlich in Zukunft den Lohn bei Gott. Deshalb haben im Namen des Herrn wir – ich, Everwin, zusammen mit meinen Schwestern, der Äbtissin Lantswind und der Adalburg – für das Heil unserer Seelen und der unserer Eltern und für ewigen Lohn die Hörigen beiderlei Geschlechts und unseres Eigentums vom Joch der Knechtschaft aus der öffentlichen Dienstbarkeit losgemacht als Freie; wir wissen auch durch diesen Brief der Ablösung, von dem gegenwärtigen Tag an diese freigelassen zu haben, deren Namen sind: Salafriid mit Frau und seinen Söhnen, auch der Tochter Odokaris; Waltbirin und Alflint; Wendilgart und deren Tochter Frithawar; Brantrud und deren 2 Töchter; Ratburg und Hildiburg; Frithuwi mit ihren Söhnen; Bertheid mit ihren Söhnen; Meginbilt; Gozswint mit ihren Söhnen; Rimburg mit ihren Söhnen; Mareswid mit ihren Söhnen. Durch diese Festlegung [gilt] jedenfalls, dass von diesem Tag an keiner nämlich Dienstbarkeit schuldet, außer dass jeder einzelne soviel wie zwei Pfennige Wachs an die Kirche des heiligen Hippolyt, die in Gerresheim ist, für das Fest jenes zur Beleuchtung zahlt. Sie seien der Schutzgewalt jener Kirche oder dem Priester untergeordnet, der die Verwaltung der Kölner Kirche innehat, und der Herrschaft jener Äbtissin, die den Ort in gegenwärtiger Zeit leitet. Was sie aber an Eigentum haben oder sich von nun an erarbeiten können, besitzen sie selbst. Sie mögen dies besitzen und den Nachkommen

<sup>45</sup> BJbb 188 (1988), S.447f; 191 (1991), S.568; RS Gerresheim, S.2, 10; WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.375.

<sup>46</sup> RhUB II 317.

<sup>47</sup> RhUB II 178, 317; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.58ff, 69, 72. Zur inneren Struktur des Gerresheimer Damenstifts allgemein vgl. noch: WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.368ff.

<sup>48</sup> RhUB II 179 (905/06 Februar 4). Originalurkunde in Latein. Als Original stellt diese Urkunde das erste sichere Zeugnis für die Existenz der Gerresheimer Frauengemeinschaft dar.

gemäß Erbrecht als Besitz hinterlassen mit Ausnahme des Besthauptes entweder beim Vieh oder bei einer beliebigen anderen Sache; dies wird dann als Bestes ausfindig gemacht bei jedem einzelnen, wenn sein Tod bevorsteht, und der Kirche als unsere und auch seine Almosen – wer immer es ist, ob Mann oder Frau – hinterbracht. Wenn irgendwer aber, wovon wir glauben, dass es am wenigsten geschieht, – seien es wir selbst, was den Unsrigen und allen unseren Nachkommen fern sei, oder irgendeine dem entgegenstehende oder von anderswoher kommende Person – gegen diese Urkunde der Freiheit angehen oder diese brechen oder verändern will, verfällt er zuerst dem Zorn des allmächtigen Gottes, dessen Mutter und des heiligen Märtyrers Hippolyt und zahlt überdies gezwungenermaßen eine auferlegte königliche Strafe [in Höhe von] 5 Pfund Gold und 10 Gewichten Silber und ist nicht mehr imstande, das zu vertreten, was er gefordert hat. Aber diese vorliegende Urkunde der Freiheit möge mit stärkender Übereinkunft bestehen bleiben.

Öffentlich geschehen in Gerresheim, im 6. Jahr des Königs Ludwig [des Kindes], zur Zeit des Erzbischofs Hermann und der Äbtissin Lantswind; selig im Namen des Herrn.

Zeichen des Everwin. Zeichen des Hathager. Zeichen des Ruotbert. Zeichen des Ruothard. Zeichen des Heio. Zeichen des Hermann. Zeichen des Wanbold. Zeichen des Ruotwig. Zeichen [Lücke für Namen]. Zeichen [Lücke für Namen]. Zeichen [Lücke für Namen]. Zeichen [Lücke für Namen]. Zeichen [Lücke für Namen]. Zeichen [Lücke für Namen].

Anstelle des Herirad habe ich, Ruotbraht, im Namen des Herrn diese Freilassungsurkunde geschrieben und unterschrieben. (SR.)

Edition: RhUB II 179; Übersetzung: BUHLMANN.

Wachszinsigkeit bedeutete eine nur maßvolle Abhängigkeit, die mit einem jährlich abzuführenden Wachszins, einer Todfallabgabe (Besthaupt, Bestkleid, Kurmede) und einer hier allerdings nicht erwähnten Heiratsabgabe (Buteil) verknüpft war. Sie band die Abhängigen somit kirchlich-ideell an das Stift und dessen Patron Hippolyt.<sup>49</sup> Inwieweit es Bindungen der stiftischen Hintersassen zum Kölner Erzbischof gegeben hat – wie es die Urkunde andeutet –, bleibt allerdings unklar.<sup>50</sup>

Damit sind wir bei dem, was die wirtschaftlichen Grundlagen der Gerresheimer Frauengemeinschaft ausmachten. Wir nennen Grundherrschaft ein den Grundherrn, d.h. hier: die Gerresheimer Frauengemeinschaft, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf (Groß-) Grundbesitz aus eigenbewirtschaftetem Salland und an Bauern ausgegebenem Leiheland (Hufen, Mansen) basierte und auf u.a. daraus abgeleiteten Rechten über die dort lebenden Menschen. Unfreie, gehobene Abhängige wie Wachszinsige, aber auch Freie standen unter dem Schutz des Grundherrn, gehörten mithin zu dessen Hofgemeinschaft (*familia*). Dem Grundherrn kamen dann die Abgaben und Frondienste der abhängigen Hufner und der auf dem Salland beschäftigten Unfreien zugute.<sup>51</sup>

Die Bestimmungen der sog. Gründungsurkunde können wir natürlich nicht dazu nutzen, um die Grundausrüstung des Gerresheimer Stifts mit den Gütern Gerrichs zu ermitteln. Dass es eine solche Ausstattung aber gegeben hat, beweist das Diplom Erzbischof Hermanns von 922 und die Übertragung des Besitzes „aus dem Erbe oder der Schenkung des Gerrich“ an die Kölner Kirche.<sup>52</sup> Erst Zeugnisse aus dem 13. Jahrhundert bringen etwas Licht in das Dunkel, insofern ein Heberegister aus der Zeit der Gerresheimer Äbtissin Guda (ca.1212-1232) manche Güter aus der Umgegend des Ortes aufzeichnet, die wahrscheinlich seit Gerrich dem Frauenstift gehörten.<sup>53</sup> Vielleicht ist auch die Düsseldorfer Stadterhebungsurkunde

<sup>49</sup> PRINZ, Grundlagen, S.276f; WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.15, 23f.

<sup>50</sup> WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.23f gegen WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.363.

<sup>51</sup> Vgl. etwa PRINZ, Grundlagen, S.270-280.

<sup>52</sup> RhUB II 317.

<sup>53</sup> Heberegister des Stifts Gerresheim aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, hg. v. W. HARLESS, in: LACOMBLET, T., Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd.6, hg. v. W. HARLESS, Düsseldorf 1868, S.111-144. Das Heberegister aus der Zeit der Äbtissin Guda verzeichnet den Aufbau der Grundherrschaft wie folgt: „[1.] Es sei der gesamten Bruderschaft unseres Konvents in Gerresheim bekannt gemacht, dass die Herrin Guda, die ehrwürdige Äbtissin, veranlasst hat, die Abgaben unserer Kirche aufzuschreiben, damit sie nicht der Vergessenheit anheimfallen. Vier Leistungen im Jahr dienen den Klerikern und den (Stifts-) Frauen, [und zwar] am Geburtstag des Herrn [25.12.], am Tag der Weihe unseres Stifts [29.9.], am heiligen Tag des Osterfes-



vom 14. August 1288 heranzuziehen, wonach die Bestimmungen hinsichtlich der Vogtei der Grafen von Berg im Düsseldorfer Raum auf die Gerresheimer Kirchenvogtei zu beziehen sind, in deren Besitz die Berger ja spätestens seit 1217 waren. Demnach hätten die Grafen die Vogtei über Besitz ausgeübt, der ursprünglich von Gerrich dem Stift zugewiesen worden war.<sup>54</sup>

Zu den Neuerwerbungen des 10. Jahrhunderts gehörte dann noch die eine Hälfte des erzbischöflichen Hofes Hubbelrath mit der dortigen Kapelle und Besitz im Bonn- und Auelgau. Die schon angesprochene (lateinische) Urkunde vom 29. Mai 950 führt aus:<sup>55</sup>

#### **Quelle: Erwerb einer Hälfte des Hofes Hubbelrath (950 Mai 29)**

Weil nämlich die Abläufe eines schwankenden Zeitalters kurz und augenblickshaft sind und von Tag zu Tag alles ins Schlechtere gestürzt wird, ist es für jeden, der nach dem höheren Sinn des Lebens strebt, sehr dringlich, unter Wahrnehmung der Weisheit seine Vorsorge zu treffen – damit er sich nicht unvorbereitet plötzlich dem Tod gegenüber sieht – und weiter durch die eifrige Ausübung der guten Werke die letzte, gleichsam schon überschrittene Anwesenheit der Seele zum Glück zu führen, auf dass er deshalb nach dem trachtet, was er ersehnt, nämlich in jene bleibende [*jenseitige*] Zufluchtsstätte zu gelangen. Im Namen Gottes schenke und übergebe deshalb ich, Wichfrid, durch seine Gnade Erzbischof, wegen des Heils meiner Seele den Ort mit Namen Hubbelrath, gelegen im Wagneswald und in der Grafschaft des Grafen Erenfrid, [und zwar] die eine Hälfte außer dem, was unten angeführt ist, an die Kirche der heiligen [11000] Jungfrauen, errichtet am nördlichen Teil der Stadtmauer Kölns, die andere Hälfte aber an die Kirche des heiligen

---

tes, am Tag des heiligen Märtyrers Hippolyt [13.8.]. Erstens werden am Tag des heiligen Märtyrers Hippolyt für den Dienst von Erkrath gegeben vier Hammel, zwei von [Solingen-] Burg, zwei von der Brücke, zwei von [Wuppertal-] Sonnborn, fünf Hühner und fünfzehn Eier und zwei Maß Milch nach dem Maß, das *heindelinch* [*hendelink*; ein Gefäß für Flüssigkeiten] genannt wird. Der Hof [Ratingen-] Hösel [gibt] ein Schaf und fünf Hühner und fünfzehn Eier und zwei Maß Milch. Der Hof Mickelenscheit [*unbekannt bei Mettmann*] [gibt] ein Schaf und fünfzehn Eier und zwei Maß Milch. Der Hof Eppinghoven [linksrheinisch, südlich von Neuss] [gibt] ein Schaf und ein gutes Schwein - dieses wird „Dienstschwein“ genannt - und fünf Hühner und fünfzehn Eier und zwei Maß Milch und 12 Pfennige für das Met. [Düsseldorf-] Hubbelrath [gibt] fünf Hühner und fünfzehn Eier und zwei Maß Milch. Der Meier von Dern [*ehemals Dernerhof bei Gerresheim*] [gibt] zwei große Schweine am Fest des Hippolyt, von denen *halvenherten* [?] gegeben wird, und fünf Schafe und fünf Hühner sowie fünfzehn Eier und zwei Maß Milch und alles Notwendige wie Eier, Pfeffer, Zimt und zu jedem beliebigen Dienst eine Metzen [Maß] Salz und dem Bäcker für das Brot eine halbe Metze. Alle, die am zuvor erwähnten Fest Hühner, Eier und Milch geben, geben dasselbe an den anderen drei Festtagen. An jedem jener drei Feste, d.h. am Geburtstag des Herrn, zu Kirchweih und zu Ostern, wird der Hof Sonnborn ein Schwein geben, das „Hauptschwein“ [*hovetswin*] heißt, und Hösel ein ebenso gutes [Schwein] bei jedem beliebigen Fest. Dern [gibt] fünf ebenso gute Schweine zu jedem [Fest]. Von diesen Schweinen wird an jedem Fest die *alincherde* [?] gegeben.

[2.] Zwölf Höfe sind es, die zu unserer Kirche gehören. Von diesen gehören drei der Äbtissin und neun dem Konvent. Oberhof ist Dern, [Haupthöfe sind] [Düsseldorf-] Hubbelrath, [Wuppertal-] Sonnborn, [Ratingen-] Hösel, Erkrath, Eppinghoven [*bei Neuss*], Keldenich [*bei Köln-Wesseling*], [Duisburg-] Rheinheim, Gyffterheim [*bei Dinslaken*]. Diese neun Höfe gehören dem Konvent, aber sie dienen dennoch kurze Zeit hindurch der Äbtissin. Der Meier von Hubbelrath wird der Äbtissin Mitte Mai fünf Schillinge und drei Pfennige geben und am Fest des Lambertus [17.9.] ebensoviel. Die Hausgenossenschaft des Hofes zahlt diese Pfennige, und wenn etwas übrigbleibt, bekommt es der Meier. Der Meier in Hösel zahlt der Äbtissin vier Schillinge, der Meier in Sonnborn der Äbtissin zwei Schillinge. Von Rheinheim [gehen] fünf Schillinge an die Äbtissin. Der Hof in der Stadt [Gerresheim] [gibt] der Äbtissin fünf Schillinge. Diese Pfennige werden *wekelose* [*Abgaben statt der Düngung oder Abgaben für den Wochendienst*] genannt und Mitte Februar bezahlt. Der Hof, der Viehhof heißt, Mintard und Rheinheim gehören alle drei jeweils der Äbtissin. Von diesen gibt die Äbtissin zum Jahrgedächtnis des heiligen Gerrich [5.11.] dem Konvent sechs Metzen besten Weizens, woraus sechsunddreißig Brote gemacht werden. Darüber hinaus gibt dann die Äbtissin sechsunddreißig Schoppen Wein und drei Schillinge und über dem Grab [des Gerrich] eine Kerze von einem halben Talent [Gewicht] - diese Kerze brennt von den Vigilien an und wird nicht gelöscht bis nach der Seelenmesse - und einen Pfennig für das Messopfer. Am selben Tag gibt die Äbtissin auch als Almosen für die Armen vier Metzen Getreide gemäß dem Maß des Hofes, zwei Metzen Erbsen und zehn Metzen Bier. Der Meier von Dern gibt am selben Tag zwei Metzen Getreide, eine Metze Erbsen und sechs Metzen Bier. Zum Jahrgedächtnis der heiligen Äbtissin Lantswind geben die Äbtissin und der vorgenannte Meier [soviel] wie am Tag des heiligen Gerrich. Ihr sollt wissen, dass kein Meier nach seinem Ermessen dies festsetzen darf, es sei denn durch Wahl und Beschluss des ganzen Konvents. Wenn aber irgendein Meier kommt, der nach der Gewohnheit eine unbesetzte Verwaltung für sich erbittet, ruft die Äbtissin alle Meier und die Hausgenossenschaft aller Höfe zu sich, damit sie vor ihr und für sie untereinander einen wählen, der Bescheid weiß und dem Konvent hinreichend genügt und der auch eine entsprechende Beziehung zur Gemeinschaft und zu den Angelegenheiten der Kirche hat. Wenn aber ein solcher und so geeigneter Mann, der dem Konvent genügt, nicht gefunden werden kann, so ist zu wissen, dass jede Äbtissin, weil sie aufgrund der Wahl des ganzen Konvents und durch die Vorausschau Gottes das Stift und die lenkende Leitung verdient hat, sich nicht dem entziehen kann, was sie dem Besitz wie dem Rat der anderen Verständigen schuldet, so dass nur kraft ihres Könnens der Konvent bestehen kann.“

<sup>54</sup> In der Düsseldorfer Staderhebungsurkunde weist Graf Adolf V. von Berg (1259-1296) die Düsseldorfer Bürger an, „keine Güter, die unter unserem Schutze stehen, sich ohne unsere besondere Genehmigung zu verschaffen oder zu kaufen, auch keinem unserer Leute, der unter unserem Schutze steht und uns bisher Zins zahlte, ohne unsere Einwilligung unter ihre Bürger aufzunehmen.“ S. LAU, F., Geschichte der Stadt Düsseldorf, Bd.1: Von den Anfängen bis 1815, Düsseldorf 1921, Ndr <sup>3</sup>1980, S.3ff, Nr.12 und WEIDENHAUPT, Kanonissenstift, S.36.

<sup>55</sup> RhUB II 181, 327 (950 Mai 29). Lateinische Originalurkunde.

Hippolyt in Gerresheim in der Weise, dass nach meinem Tod der Salhof mit der Dotalhufe der dort erbauten Kapelle einzig dorthin geht, wo die Armut größer ist – das ist zum Nutzen der am genannten Ort Gerresheim anwesenden Stiftsfrauen –, dass aber die Stiftsfrauen jener, schon oben erwähnter Gemeinschaften ganz und gar das Salland mit wie immer beschaffenen Einkünften unter sich in gleiche Teile aufteilen und sie dies zur Mehrung ihres Nutzens im Herrn so umgestalten, wie es ihnen gefällt. Deshalb übertrage ich heute – zum Zwecke der ewigen Verehrung der Erinnerung an mich bei den vorbezeichneten Gemeinschaften – derartig und mit so großer Zurückhaltung dies Bezeichnete, insofern so der Unterhalt, den ich den Dienerinnen Gottes mit Ergötzen zugewiesen habe, vorteilhafter in der Verheißung und durch die Unterstützung dessen gültig bleibe, der das Starke durcheinander bringt, damit er das Schwächere erwählt. Wenn irgendjemand aber meiner Nachfolger im Bischofsamt, was fern sei, es wagt, gegen diese Schenkungsurkunde und das, was oben zusammengefasst steht, anzugehen, oder dies verletzt, so soll er dem Zorn des allmächtigen Gottes und des heiligen Hippolyt verfallen und nicht zuletzt auch dem Hass der heiligen Jungfrauen, und das, was er fordert, sei unwirksam; aber die vorliegende Urkunde inständiger Übereinkunft möge in der ganzen Zeit fest und unerschütterlich bestehen bleiben.

Geschehen ist dies öffentlich in der Kirche der schon erwähnten heiligen Jungfrauen am Tag der 4. Kalenden des Juni, im Jahr nach Fleischwerdung unseres Herrn Jesus Christus 950, auch im 15. Jahr des unüberwindlichsten Königs Otto [I.], Indiktion 8.

Zeichen des Erzbischofs Wichfrid, der befohlen hat, diese Schenkungsurkunde auszustellen. Zeichen des Priesters Liutbert. Zeichen des Priesters Meginher. Zeichen des Priesters Alberich. Zeichen des Priesters Wichard. Zeichen des Diakons Adalger. Zeichen des Diakons Wichfrid. Zeichen des Diakons Everger. Zeichen des Amtsherrn Hillin. Zeichen des Vogtes Guntram. Zeichen des Laien Reginbold. Zeichen des Werinbold. Zeichen des Alban. Zeichen des Gerbert. Zeichen des Sigizo. Zeichen des Gebhard. Zeichen des Adalhard. Zeichen des Wiching. Zeichen des Franco. Zeichen des Ruotpold. (Sl.D.)

Ich, Adalbert, habe statt des Kanzlers Meginher dies geschrieben.

Edition: RhUB II 181, 327; Übersetzung: BUHLMANN.

Die eine Hälfte des Hubbelrather Besitzes ging laut Urkunde an die Gerresheimer, die andere an die Kölner Frauengemeinschaft St. Ursula. Später muss wohl die ganze Schenkung an die Gerresheimer Religiösen gefallen sein, und Hubbelrath wurde zu einem Haupthof der stiftischen Grundherrschaft. Hinzuweisen bleibt noch darauf, dass die Urkunde Hubbelrath beschreibt als „gelegen im Wagneswald und in der Grafschaft des Grafen Erenfrid“. Mit Wagneswald wird die große Waldregion südlich der unteren Ruhr bezeichnet. Der Amtsbezirk des hier erwähnten ezzonischen Grafen Erenfrid (947, 950) ist die Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft zwischen unterer Ruhr, Rhein und Wupper. Gerresheim lag (geografisch) in dieser Grafschaft, doch besaß die geistliche Gemeinschaft eine mit einem Vogt als Schutz- und Gerichtsherrn versehene Immunität, die es einem Grafen unmöglich machte, sich in Belange und Besitz der Frauengemeinschaft einzumischen. Vögte werden urkundlich zu 922 und zum Jahr 1107 genannt.<sup>56</sup>

Die stärkere Einbindung der Frauengemeinschaft in das Kölner Erzbistum nach dem Ende der eigenkirchlichen Stellung und die enger werdende Verzahnung zwischen Reichskirche und Königtum in ottonischer Zeit haben auch dazu geführt, dass Kaiser Otto II. (973-983) das Stift privilegierte. In dem Diplom vom 12. April 977 verfügte der Herrscher:<sup>57</sup>

**Quelle: Privileg Kaiser Ottos II. für die Gerresheimer Frauengemeinschaft (977 April 12)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, durch göttliche Gnade, Kaiser und Augustus. Alle unsere Getreuen, die gegenwärtigen wie die zukünftigen, mögen erfahren, dass der durch die Gnade Gottes ehrwürdige Erzbischof Warinus der heiligen Kirche Köln zu unserer Majestät gekommen ist und gefordert hat, dass wir befehlen mögen, gewisse Besitzstände, die von unseren Vorfahren von alters her den Mägden Gottes für den täglichen Bedarf überlassen

<sup>56</sup> RhUB II 317 und: NrHUB I 267 (1107 Januar 6).

<sup>57</sup> Die Urkunden Ottos II., hg. v. T. SICKEL (=MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.2,1), 1888, Ndr München 1980, DOI 153; NrHUB I 119; RhUB II 182 (977 April 12). Lateinische Originalurkunde.

worden waren und die sich in der Grafschaft des Grafen Hermann befinden, zu erneuern und wiederherzustellen, d.h. den Zoll bei der Kirche des heiligen Hippolyt, des hervorragenden Märtyrers, für die Lebensmittel der dort Gott strebsam dienenden Sanktimonialen. Wir stimmen dieser Bitte zu und haben den schon erwähnten Zoll dieses Ortes daselbst beständig versichert. Und damit diese Urkunde der Erneuerung fester verwirklicht wird, haben wir mit eigener Hand unten gezeichnet und befohlen, [sie] durch den Eindruck unseres Siegelrings zu befestigen.

Zeichen des unüberwindlichsten Herrn Otto (MF.), des erhabenen Kaisers.

Ich, Kanzler Egbert, habe statt des Erzkaplans Williges [dies] geprüft. (SI.) (SR.)

Gegeben an den 2. Iden des April im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 976 [977], Indiktion 4 [5], im 16. Jahr des Königtums Ottos, im 10. des Kaisertums; geschehen zu Ingelheim.

Edition: RhUB II 182; Übersetzung: BUHLMANN.

Mit „der Grafschaft des Grafen Hermann“ umschreibt die Urkunde die Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft, mit den Vorfahren Ottos II. sind aller Wahrscheinlichkeit nach Heinrich I. (919-936) und Otto I. der Große (936-973) gemeint, die nach der Zeit des Eigenstifts die Gerresheimer Gemeinschaft auf diese Weise privilegieren konnten. Der Zoll selbst wird damals vielleicht ein Zoll für Kaufleute und deren Waren gewesen sein und hat daher wohl nur wenig mit den Bestimmungen hauptsächlich über den Viehverkauf zu tun, die in der Mitte des 14. Jahrhunderts als Zolltarif überliefert sind.<sup>58</sup>

## VI. Zusammenfassung

Die Urkunden über die Weihe des Stifts (970) und über den Zoll (977) bieten einen gewissen Abschluss der Geschichte über die Anfänge der Gerresheimer Frauengemeinschaft. Die Kommunität erscheint nun konsolidiert, von Erzbischof und König anerkannt. Schwierige Phasen der Entwicklung sind dem vorangegangen. Die Gründung der Frauengemeinschaft erfolgte dabei zweifelsohne durch den Adligen Gerrich im letzten Viertel oder gegen Ende des 9. Jahrhunderts. Als Eigenstift wurde es errichtet und – wie wir annehmen können – mit einer großzügigen Stiftung von Gütern und Besitz bedacht. Bis zur Ungarnkatastrophe (wahrscheinlich 919) blieb dann die Gemeinschaft der Gerresheimer Konventualinnen Eigenstift der Stifterfamilie, erkennbar u.a. daran, dass Äbtissin (Regenberg, Lantswind) und Vogt (Everwin) aus der nahen bzw. entfernteren Verwandtschaft Gerrichs kamen. Die entscheidende Zäsur trat aber ein, als die Ungarn Gerresheim zerstörten und mit der Flucht eines Großteils der Stiftsangehörigen nach Köln, der Etablierung des dortigen Frauenstifts

---

<sup>58</sup> Hebereger, S.136f; RS Gerresheim, S.6; WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.350. Im Hebereger der Äbtissin Guda heißt es in einem Nachtrag des 14. Jahrhunderts: „Es ist der Jungfrauen Zoll in Gerresheim gelegen. Für ein Pferd [zahlt der], der es kauft, einen Pfennig Pagament und [der], der es verkauft, einen Pfennig. Ebenso für ein Rind vom Käufer einen Heller Pagament und vom Verkäufer einen Heller. Ebenso für ein Ferkel vom Käufer einen Heller und vom Verkäufer einen Heller. Ebenso für ein Schaf vom Käufer einen Kreuzer Pagament und vom Verkäufer einen. Ebenso für Wein, der am Samstag zum Markt kommt, einen Heller Pagament. Ebenso für ein Fuhrwerk, das auch dann zum Markt kommt, einen Kreuzer Pagament. Wenn jemand nicht als Kaufmann zum Markt kommt, so soll er auch keinen Zoll geben. Weiter [zahlen] all die Kaufleute, die viele sind zu Mittfasten [Sonntag Lätare], zum Palmsonntag und zur Christnacht [24.12.], immer [, wenn sie] von der Stadt [kommen,] einen Pfennig Pagament außer [denen an] den Fleischbänken; die [an der] Bank geben zu Christnacht drei Pfennig Pagament für das ganze Jahr. [Kommt] man zur Messe an Sankt Margarethen [13.7.], so soll man ebenso Zoll zahlen. Fällt Michaelis [29.9.] auf einen Samstag, so zahlt man ebenso Zoll, ansonsten nicht. Weiter soll das, was verkauft wird zwischen Ludenberg und dem Galenberg zwischen den Pfählen, Zoll geben. Weiter gibt das, was in der Woche herkommt mit Wagen oder Karren, keinen Zoll; [handelt es sich] hingegen um lebendes Vieh, so gibt dies Zoll. Ebenso geben die [, die] von Kaiserswerth und von Rath [kommen,] keinen Zoll. Ebenso gibt das, was mit Liebe und Güte dem Altar des heiligen Hippolyt gehört, auch keinen Zoll. Weiter fällt das, was man auf dem Kirchhof an Zoll gibt, jeweils zur Hälfte an die Küsterin und die Kirchenmeisterin.“

Abkürzungen: BJbb = Bonner Jahrbücher; DJb = Düsseldorfer Jahrbuch; MaH = Das Münster am Hellweg; NF = Neue Folge; PublGesRhGkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; RhVjbl = Rheinische Vierteljahresblätter.

St. Ursula und der Auf- und Übergabe des Gerresheimer Eigenstifts durch die Stifterfamilie die Eingliederung der Gerresheimer Frauengemeinschaft in die Kölner Kirche erfolgte (922). Die Zeit nach der Ungarnkatastrophe war schließlich die einer jahrzehntelangen Aufbauarbeit, bei der sich die Kölner Erzbischöfe besonders engagierten. U.a. ihnen, aber auch dem ottonischen Königtum ist die wirtschaftliche Gesundung des Stifts durch Vergrößerung des Besitzes (950) und durch Zollprivilegierungen zu verdanken.

---

Text aus: Beiträge zur Geschichte Gerresheims 1, Essen 2008